

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NÖ Landeskliniken-Holding

- 1 Allgemeine Bestimmungen
 - 2 Sicherheitstechnische Vorschriften
 - 3 Besondere Bestimmungen für Lieferaufträge
 - 4 Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte
 - 5 Besondere Bestimmungen für IT-Systeme (Hard- und Software)
 - 6 Besondere Bestimmungen für Beratungs- und Consulting- Leistungen
- Formblatt ./1 Vertraulichkeitserklärung betreffend das Unternehmen
- Formblatt ./2 Verpflichtungserklärung
- Formblatt ./3 Betriebs- Instandhaltungsblatt
- Formblatt ./4 Geräteanschlussblatt
- Formblatt ./5 Medizintechnik-Erfassungsblatt

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltung, Reihenfolge

1.1.1 Diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* („AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit der NÖ Landeskliniken-Holding („LKH“), soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.

1.1.2 Je nach Auftragsart sind zunächst die jeweiligen *Besonderen Bestimmungen (Kapitel 3 bis 6)* dieser AGB zu beachten.

Die *Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 1)* und die *Sicherheitstechnischen Vorschriften (Kapitel 2)* gelten für alle Rechtsgeschäfte.

1.1.3 Nebenabreden und Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.1.4 Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen oder ähnliche Konditionen des Auftragnehmers („AN“) werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Verträge; Umfang; Vergütung

1.2.1 Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

1.2.2 Die Annahme eines Auftrags ist vom AN innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu bestätigen, andernfalls gilt der Auftrag als angenommen. Soweit in den Lieferabrufen enthaltene Mengenanforderungen und Liefertermine nicht binnen drei Werktagen nach Eingehen des Lieferabrufs beim AN schriftlich widersprochen wird, gelten die Mengen und Liefertermine jedenfalls als akzeptiert. Alle Bestellungen namens und im Auftrag der LKH werden ausschließlich von den dazu befugten Beschaffungsstellen der LKH vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Änderungen, Ergänzungen und sonstige vertragsrelevante Erklärungen für ihre Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift durch beide Vertragsparteien.

1.2.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig nur in dem in der schriftlichen Vereinbarung angegebenen Umfang. Mündliche oder telefonische Bestellungen; Ergänzungen oder Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden nur und ab dem Zeitpunkt rechtlich verbindlich, wenn und soweit sie vom AG schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden. Solange der Vertrag bzw Ergänzungen / Änderungen von Bestellungen durch die schriftliche Bestellung bzw Bestätigung nicht zustande gekommen sind, ist der

AG zum Widerruf der Bestellung ohne Angaben von Gründen berechtigt.

1.2.4 Sämtliche Kosten für Transport, Verpackung, Montage, Versicherung, Fracht, Zoll, TÜV – Überprüfung, Hygienegutachten durch ein Institut für Hygiene einer medizinischen Universität oder einer ähnlichen Institution sowie allfällig notwendige Überprüfungskosten, zB nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl Nr 106/1993 idGF, dem Bauproduktengesetz – BauPG, BGBl Nr 55/1997 idGF, sind Vertragsbestandteile und vom angebotenen Preis umfasst.

1.2.5 Die Reinigung der Montagestelle bzw der Baustelle und die Entsorgung von Montageabfall gehen zu Lasten des AN. Sämtliche Aufwendungen für die Rücknahme und Verwertung der Verpackungsmaterialien sowie bestimmter Warenreste gemäß der Verpackungsverordnung (BGBl Nr 648/1996 idF BGBl II Nr 364/2006) sind mit dem Gesamtpreis abgegolten. Die Rücknahme der Leergebinde erfolgt über ARA oder über ein Eigen-Rücknahmesystem des AN.

1.2.6 Der AN hat insb aus allen Räumen, in welchen seine Geräte montiert oder abgestellt werden, das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu entfernen und die Geräte gereinigt zu übergeben. Der AN hat die Vorgaben des AG umzusetzen.

1.2.7 Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem Planungs- und Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl I Nr 37/1999 idGF in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insb den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einzuhalten.

1.2.8 Der AN hat ohne zusätzliche Vergütung an behördlichen Abnahmen und vereinbarten (Bau-) Besprechungen teilzunehmen sowie dafür benötigte Unterlagen zu erstellen bzw allfällige Formalitäten zu erfüllen.

1.2.9 Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern/Vertragen bis zum/zur Lieferort/Einbaustelle.

1.2.10 Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit die AGB im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen.

1.2.11 Die Vertragspartner sind berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen einvernehmlich zu ändern bzw zusätzliche Leistungen einvernehmlich zu vereinbaren, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur vollständigen Vertragserfüllung, insb hinsichtlich der einwandfreien und sicheren Funktion notwendig sind.

1.2.12 Mengenerhöhungen bis maximal 10% gegenüber den vereinbarten Mengen oder den in den jeweils letzten beiden Lieferabrufen angegebenen Mengen und bezogen auf die einzelnen Auftragspositionen sind jederzeit zulässig. Erhöhungen über dieses Maß hinaus sind von den Vertragspartnern einvernehmlich festzusetzen.

1.2.13 Änderungen bzw zusätzliche Leistungen, die der AN für erforderlich erachtet, hat er unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Mit der Ausführung der Leistungen darf, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, erst nach vorheriger Zustimmung der LKH begonnen werden.

1.2.14 Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie vertragsgemäß vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie von der LKH jeweils im Einzelfall und schriftlich angeordnet werden. Regieberichte hat der AN täglich zur Bestätigung vorzulegen.

1.2.15 Kostenvoranschläge sind für den Unternehmer verbindlich. Kostenvoranschläge sowie unverbindliche Preisankünfte werden nicht vergütet.

1.3 Vertragsbestandteile

1.3.1 Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen, wobei nachstehend angeführte Vertragsbestandteile in absteigender Reihenfolge gelten:

- Schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben oder Gegenbrief ohne Vorbehalte);
- Angebot samt Beilagen;
- Mit Preisen versehenes Leistungsverzeichnis;
- AGB der LKH;
- Pläne, Zeichnungen, Muster udgl;
- Einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik;
- Einschlägige Normen (insb EN-Normen, ÖNORMen), einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie Regeln der Wissenschaft.

1.3.2 Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten vorstehende Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge.

1.3.3 Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehend angeführte, absteigende Reihenfolge:

- Positionen;
- Vorbemerkungen zur jeweiligen Position;
- Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe;
- Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe;
- Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis.

1.3.4 Die AGB bilden einen integrierten Bestandteil des Vertragsabschlusses seitens der LKH. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des AN auf seine eigenen AGB oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn die LKH oder deren Vertreter ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprechen oder diese ausdrücklich anerkennen.

1.3.5 Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit die AGB im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen.

1.3.6 Alle vom AN erarbeiteten (Projekt)-Unterlagen, Skizzen, Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sämtliche Unterlagen, die Bestellungen und Anfragen beigegeben wurden, insb Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, gehen mit der Übergabe an die LKH in deren Eigentum über; diese Unterlagen darf der AN unbeteiligten Dritten, welche mit der Vertragserfüllung nicht befasst sind, nicht zugänglich machen. Dies gilt unverändert und unbeschränkt auch nach vollständiger Vertragserfüllung.

1.3.7 Unverzüglich nach Erledigung oder Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert der LKH zu retournieren.

1.3.8 Besondere Ausarbeitungen des AN werden nicht zurückgestellt.

1.4 Sprache

1.4.1 Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche auftragsrelevanten Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Korrespondenzen etc haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

1.5 Rücksichtnahme auf den Klinikbetrieb

1.5.1 Bei der Vertragserfüllung, insb in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Klinikbetrieb Rücksicht zu nehmen. Insb hat die Übergabe in der Weise zu erfolgen, dass der Klinikbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

1.5.2 Kurzfristige Arbeitseinstellungen und -unterbrechungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind nach Herstellung des Einvernehmens mit der LKH möglich. Die Zufahrtswege für die Zulieferung und die Ver- und Entsorgung müssen weiter ungestört betrieben werden können.

1.5.3 Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein. Diese Stunden werden von

Montag bis Sonntag jeweils von 20:00 bis 8:00 Uhr nach Bedarf angeordnet.

1.5.4 Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des technischen Journaldienstes des jeweiligen Landesklinikums („LK“) Folge zu leisten.

1.5.5 Mitarbeiter des AN bzw seines Subunternehmers werden sofort vom Klinikareal verwiesen, sobald das ethische, moralische und/oder charakterliche Verhalten bzw Benehmen den hohen Anforderungen des Klinikbetriebes nicht entspricht bzw falls Klagen oder Beschwerden des Klinikpersonals oder der Patienten und Besucher über Fehlverhalten der Erfüllungsgehilfen des AN zum LKH gelangen. Der AN ist in diesem Falle zur Stellung von Ersatzpersonal ohne Kosten- und Terminfolgen verpflichtet.

1.6 Projektleitung des AN

1.6.1 Vom AN ist bei Angebotsabgabe bzw unverzüglich nach Auftragserteilung ein Projektleiter bzw dessen Stellvertreter namhaft zu machen. Dieser ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenschein – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden – sowie zur Bezahlung allenfalls erforderlicher Kommissionsgebühren verpflichtet.

1.6.2 Der Projektleiter und dessen Stellvertreter können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die LKH ausgewechselt werden.

1.7 Werknutzungsrechte

1.7.1 Mit der Abnahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht an die LKH übertragen.

1.7.2 Bei von der LKH individuell beauftragten Werken (zB Individualsoftware) gilt die LKH als Urheberin. Das Werknutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher Verwertungsarten gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936 idgF liegt in diesem Fall ausschließlich bei der LKH.

1.8 Vertragswidrig erbrachte Leistungen

1.8.1 Leistungen ohne Vertragsgrundlage oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag werden nur dann vergütet, wenn sie von der LKH nachträglich schriftlich genehmigt werden, widrigenfalls sind diese Leistungen auf Kosten des AN innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Der AN hat der LKH diesbezüglich Schadenersatz zu leisten.

1.8.2 Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig und konnte die Zustimmung der LKH wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, so hat der AN der LKH hievon unverzüglich Mitteilung zu machen.

1.8.3 Teil-, Über- oder Vorauslieferungen sind ohne schriftliche Vereinbarung mit der LKH unzulässig.

1.8.4 Der AN ist verpflichtet, die LKH von eventuellen Liefer Schwierigkeiten umgehend und nachweislich zu unterrichten. Etwaige Ansprüche der LKH oder des Landes NÖ wegen Lieferverzugs bleiben davon unberührt.

1.9 Nachtragsangebote

1.9.1 Sämtliche Nachtragsangebote, -lieferungen bzw -leistungen unterliegen den Bedingungen des Hauptangebots und sind mit Zeitpunkt und auf Basis des Hauptangebots zu erstellen.

1.9.2 Die in Nachtragsangeboten erstellten Preise richten sich an der Kalkulation des Hauptangebots und sind auf Aufforderung hin nachzuweisen.

1.9.3 Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die Nachtragsangebote einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen.

1.10 Schulung/Einweisung

1.10.1 Der AN muss der Lieferung von technische Anlagen / Geräten einen Einschulungsplan beilegen.

1.10.2 Der AN ist verpflichtet, vor der Abnahme qualifiziertes Personal der LKH vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender einschulen/ einweisen kann. Qualifiziertes Personal

ist in Neuerungen bei der Bedienung des Vertragsgegenstands – insb hinsichtlich allfälliger Software – so einzuführen, dass es alle zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Funktionen sicher beherrscht.

1.10.3 Aufzuzeichnen ist, wer, wann und wie lange eingeschult wurde samt einer Erklärung des Eingeschulten, mit allen Anlagenteilen und Funktionen vertraut zu sein. Dieses Protokoll ist dem Abnahmeprotokoll beizulegen.

1.10.4 Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach § 83 Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl Nr 657/1996, idgF. Entsprechende Dokumentationen sind vom AN vorzunehmen und dem Anwender im LK und der technischen Abteilung des LK zur Aufbewahrung in der Gerätedatei zu übergeben. Erforderlichenfalls sind wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insb bei Funktions- bzw Bedienungsänderungen nach Softwareupdates bzw – Upgrades, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts.

1.10.5 Die Schulung/Einweisung der Systemadministration / Techniker der LKH wird entweder als Kundentechnikerkurs (Spezialtechniker der LKH) oder Firmentechnikerkurs (Spezialtechniker des AN) vereinbart. As technische Personal des LK ist für die einschlägigen Wartungs- und Reparaturarbeiten (first level support) einzuschulen (gegebenenfalls inklusive einer Werkseinschulung).

1.10.6 Der Zeitpunkt der Schulung/Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.

1.10.7 Der AN ist verpflichtet, der vereinbarten Schulung entsprechende Schulungsunterlagen beizustellen. Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Abnahme in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

1.11 Dokumentation

1.11.1 Der AN hat bei Auftragserteilung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Abnahme eine vollständige, schriftliche bzw digitale und planliche Dokumentation zu übergeben. Die Dokumentationen sind für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen. Sollte die Dokumentation zum Zahlungstermin nicht vorliegen, gilt die Lieferung als nicht erfüllt und die Zahlungsfrist beginnt erst nach Einlangen der ausständigen Unterlagen bei der LKH unter Wahrung der Skonti bzw einer eventuellen Skontovereinbarung im Einzelfall zu laufen.

1.11.2 Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen, welcher Art auch immer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

1.11.3 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen Leistungen vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist. Sie hat insb alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschultes qualifiziertes Personal der LKH verständlich ist.

1.11.4 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Abnahme ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

1.11.5 Bei Änderungen des Vertragsgegenstands im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

1.11.6 Der AN haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.

1.11.7 Der AN ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab der Abnahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.

1.11.8 Die LKH ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der AN zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten und Übernahme der Kosten der

ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.

1.11.9 Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.

1.11.10 Zum Lieferumfang von technischen Anlagen/Geräten gehören, ggf pro Standort:

a) zumindest zwei deutschsprachige Gebrauchsanweisungen (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen in zumindest zweifacher Ausfertigung;

b) eine Gebrauchsanweisung in digitaler Form (zB in pdf), welche auch die technische Spezifikation, Wartungs- und Instandhaltungserfordernisse beinhaltet;

c) Kurzbedienungsanleitung in deutscher Sprache;

d) Vollständige technische Dokumentation, enthaltend:
– Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen;

– Abgleichvorschriften;

– Pflegeanweisungen;

– Beschreibung der Funktionsprinzipien;

– Genauigkeitsangaben über die Anzeigewerte einschließlich Ergänzungslieferungen;

– weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen;

e) Service- und Instandhaltungssoftware- Lizenz während der vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands; wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw Updates/Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands;

f) eine Dokumentation vorhandener EDV- Komponenten-Betriebssystem, Hardwarekonfiguration und Softwarestatus-inklusive erforderlicher Sicherungskopien der Software;

g) ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte;

h) Einweisungen/Schulungen;

i) Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel, Ersatzteillisten und dergleichen) einschließlich der Ergänzungslieferungen;

j) Gefahrenhinweise, soweit sie vom AN auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt;

k) eine Prüfkarte (Messwerte, Instandhaltungsintervalle und dergleichen).

1.12 Preise; Rechenfehler

1.12.1 Die vom AN bekannt gegebenen Preise sind stets in EURO anzuführen. Das Entgelt beinhaltet auch die Kosten für sämtliche Nebenleistungen, wie Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters Kosten für die Entsorgung der Verpackungen, der Batterien und der Akkumulatoren sowie die Kosten für die Ausstellung von Wartungszertifikaten. Die Preise sind – soweit von der LKH verlangt – jeweils in zwei Varianten für Kauf und Leasing anzugeben.

1.12.2 Die Preise sind samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen bekannt zu geben.

Erbringt der AN eine Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung, so gilt Unentgeltlichkeit dieser Leistung als vereinbart.

Die Preise sind garantierte Festpreise exklusive Umsatzsteuer innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluß.

1.12.3 Preisangaben sind mit maximal zwei Nachkommastellen zulässig. Bei Verwendung von mehr als zwei Nachkommastellen wird automatisch gerundet (x,555 wird aufgerundet zu x,56)

1.12.4 Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden in Vergabeverfahren nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – zwei vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungs-

fehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung rechnerisch fehlerhafter Angebote infolge Berichtigung des Rechenfehlers ist unzulässig.

1.12.5 Die bei Vertragsabschluss kalkulierten Einheitspreise dürfen bis zum Auftragsende nicht erhöht bzw überschritten werden. Alle im Vertrag/Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die LKH.

1.12.6 Preissenkungen, insb hinsichtlich der Einkaufspreise und der pauschalen Listenpreissenkungen

a) zwischen Angebotsdatum und Datum der Leistung bzw

b) zwischen dem Tag des Bestellabrufs und dem Tag der Leistung

sind *aliquot* an die LKH weiterzugeben bzw gutzuschreiben.

1.12.7 Allgemeinen Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses bzw der Zuschlagserteilung und dem Tag der vertragskonformen Leistungserbringung sind an die LKH weiterzugeben; dies gilt sinngemäß auch für ein allfälliges Miet- bzw Leasingentgelt.

1.12.8 Die Summe der Produkte aus den Mengen multipliziert mit den Einheitspreisen ergibt den Gesamtpreis. Dieser ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

1.12.9 Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis.

1.12.10 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser ohne Rücksicht auf eine abgegebene Preisaufgliederung.

1.12.11 Werden veränderliche Preise vereinbart, so sind die entsprechenden Angaben, die eine exakte Preisumrechnung ermöglichen, anzugeben.

1.12.12 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen einerseits und allenfalls vorliegenden Preisaufgliederungen andererseits Abweichungen, so gelten die vereinbarten Preise. Die Preisaufgliederungen sind nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen, es sei denn, dass eine dem Preis entsprechende Preisaufgliederung nachweisbar ist.

1.12.13 Handelt es sich bei den Leistungen um Sonderangebote bzw gelten Einführungspreise, so ist in für jedermann erkennbarer Form schriftlich darauf hinzuweisen.

1.12.14 Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt beim AN.

1.13 Kalkulation

1.13.1 Auf Verlangen hat der AN im Falle der Auftragserteilung sämtliche Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulationsunterlagen) verschlossen zu übergeben. Diese werden herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags angestellt werden müssen.

1.14 Erfüllungsort

1.14.1 Der Ort der vertragskonformen Erfüllung ist auch der Erfüllungsort. Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des AN zu erfolgen. Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt, so hat der AN die LKH zur Nennung eines solchen aufzufordern. Der/die Lieferort/Einbaustelle ist jene am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher die Leistung konkret zu erbringen ist (zB Erfüllungsort: St. Pölten, Stattdorfer Hauptstrasse 6/C; Lieferort/Einbaustelle: LK Mistelbach).

1.14.2 Sofern nicht anders vereinbart haben Lieferungen an Werktagen außer Samstag, in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr, an Freitagen jedoch nur bis 12:00 Uhr zu erfolgen. Lieferungen sind telefonisch oder per Email zu avisieren.

1.15 Erfüllungszeiten, Terminpläne

1.15.1 Der Vertrag ist hinsichtlich der abgerufenen Mengen nur dann pünktlich erfüllt, wenn die mangelfreie Ware an

dem im Lieferabruf angegebenen Liefertermin an der Lieferadresse innerhalb der Annahmezeiten einlangt. Treffen die abgerufenen Mengen nicht pünktlich und entsprechend den Abrufparametern bei der LKH ein bzw werden für die LKH bereitgestellt, hat der AN der LKH alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden und Kosten sowie sämtliche von Dritten in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellte oder der LKH oder dem Land NÖ selbst entstandene Kosten, wie zB Ersatzbeschaffungen zu ersetzen.

1.15.2 Die LKH kann einen Rahmenterminplan vorgeben. Der AN erstellt einen detaillierten Ausführungszeitplan. Dieser ist binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Auftragserteilung mit Kontrollpunkten / Meilensteinen vorzulegen.

1.15.3 Terminvereinbarungen werden entweder innerhalb des vorgegebenen Rahmenterminplans in Protokollen festgelegt oder kommen durch Übergabe aktualisierter Terminlisten an den AN zustande.

1.15.4 Der AN garantiert die Einhaltung der vereinbarten Termine. Bei Angaben in Form von Kalenderwochen gilt der Freitag dieser Woche, 12.00 Uhr als Endtermin.

1.15.5 Werden keine Termine vereinbart, so ist von branchenüblichen Lieferterminen auszugehen.

1.15.6 Die Ausführungen der Leistungen ist vom AN während des gesamten Ausführungszeitraumes zu gewährleisten (zB kein Ausfall wegen Betriebsurlaub, Krankheit etc).

1.16 Nachfolgeprodukte

1.16.1 Die LKH ist berechtigt, bis sechs Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin die Lieferung von Nachfolgeprodukten der vertraglich spezifizierten Komponenten zu verlangen. Nachfolgeprodukte müssen dem von der LKH definierten Leistungsumfang sowie den vereinbarten Qualitätskriterien entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit Komponenten, die der LKH bereits geliefert wurden, kompatibel sein.

1.17 Herkunftsland

1.17.1 Auf Verlangen der LKH ist der AN verpflichtet, die Herkunft des Leistungsgegenstandes nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

1.18 Sicherstellungen

1.18.1 Allgemeines

1.18.1.1 Bargeldlose Sicherstellungen müssen für einen Zeitraum von mindestens 30 (dreißig) Tagen über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

1.18.1.2 Sicherstellungen (Vadium, Kautions-, Deckungs- und Haftungsrücklass) sind als Bankgarantie zu erlegen; nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten kann die Bankgarantie durch eine entsprechende Rücklassversicherung, Bargeld oder Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.

1.18.1.3 Die LKH ist berechtigt, in begründeten Fällen angebotene Sicherstellungen zurückzuweisen und Ersatz zu fordern.

1.18.2 Vadium

1.18.2.1 Zur Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter/AN während der Angebots- bzw Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, kann ein Vadium vereinbart werden.

1.18.2.2 Das Vadium ist spätestens mit Abgabe des Angebots zu erlegen und wird nach Zuschlagserteilung / Auftragsvergabe oder Nichtannahme/Ausscheiden des Angebots innerhalb von 4 (vier) Wochen zurückgestellt.

1.18.3 Kautions

1.18.3.1 Eine Kautions iHv 5% (fünf Prozent) der hochgerechneten Gesamtauftragssumme (brutto) kann zur Sicherstellung für bestimmte, im Vertrag festgelegte besondere Pflichten vereinbart werden. Sie ist binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Auftragserteilung zu erlegen.

1.18.3.2 Die Kautions dient zur Besicherung

a) der Verpflichtung des AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe; b) des Anspruchs der LKH auf Ersatz des Entgelts, das die LKH an einen Dritten für den Fall zu zahlen hat, dass der AN

mit einer seiner Dienstleistung in Verzug ist und die LKH die Ersatzvornahme durch einen Dritten veranlasst;

c) des Anspruchs der LKH auf Ersatz des Entgelts, das die LKH an einen Dritten für den Fall zu zahlen hat, dass der AN seiner Mängelbehebungsverpflichtung nicht nachkommt und die LKH die Ersatzvornahme durch einen Dritten veranlasst;

d) von Schadenersatzansprüchen Dritter, die gegen die LKH oder das Land Niederösterreich im Zusammenhang mit den vom AN erbrachten Leistungen oder in sonstigem Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden bzw. damit verbundene Kosten aus einem Rechtsstreit.

1.18.3.3 Die nicht verbrauchte Kautions stellt die LKH 4 (vier) Wochen nach vollständiger, mängelfreier Erfüllung des Vertrags zurück. Die LKH ist nicht verpflichtet, das Bargeld zu einem bestimmten Zinssatz anzulegen.

1.18.4 Vertragserfüllungsgarantie

1.18.4.1 Eine Vertragserfüllungsgarantie in Höhe von bis zu 15% (fünfzehn Prozent) des Gesamtauftrags (brutto) kann vereinbart werden. Sie ist vor Auftragserteilung (im Falle eines Vergabeverfahrens innerhalb der Stillhaltefrist, also zwischen Zuschlagsentscheidung und -erteilung) in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen. Die Bankgarantie muss 3 (drei) Monate über das geplante / tatsächliche Vertragsende hinaus gelten.

1.18.4.2 Wird die Vertragserfüllungsgarantie nicht fristgerecht beigebracht, ist die LKH zum Vertragsrücktritt berechtigt.

1.18.5 Deckungsrücklass

1.18.5.1 Ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % (fünf Prozent) kann bei der jeweiligen Teilrechnung (brutto) in Abzug gebracht werden.

1.18.5.2 Der Deckungsrücklass kann auf den Haftungsrücklass angerechnet werden.

1.18.5.3 Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung abgerechnet.

1.18.6 Haftungsrücklass

1.18.6.1 Ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3% (drei Prozent) der Gesamtauftragssumme (brutto) kann vereinbart werden und ist in Form einer Bankgarantie zu erlegen. Im Haftungsrücklass ist geregelt, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen der LKH ohne Angabe eines Grundes zu erfolgen hat. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der einbehaltene Hafrücklass 4 (vier) Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Anforderung des AN ausbezahlt. Diese Anforderung ist binnen drei Monaten nach Ablauf vorzulegen. Der zufolge einer Mängelbehebung verlängerten Gewährleistungsfrist wird die Laufzeit des Haftungsrücklasses im entsprechenden Umfang angepasst. Es steht der LKH frei, den Gegenwert von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen und einzubehalten.

1.18.6.2 Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche der LKH beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Abs 2 Konkursordnung.

1.18.6.3 Der Haftungsrücklass wird nicht verzinst. Abgelaufene Bankgarantiebriefe werden nicht zurückgestellt.

1.19 Subunternehmer; Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag

1.19.1 Die Weitergabe eines (Teil-) Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der LKH zulässig. Überdies muss der namhaft gemachte Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

1.19.2 Bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannte Subunternehmer sind unter Angabe der Firma, des Geschäftssitzes, der Geschäftsführer und ihres Tätigkeitsbereichs zu benennen.

1.19.3 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den AN sowie jeder Vertragsbeitritt und jede Vertragsübernahme auf Seiten des AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LKH.

1.19.4 Der AN verpflichtet sich, Zahlungen der LKH an Subunternehmer als schuldfreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag ge-

genüber Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).

1.19.5 Der AN garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit der LKH geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.

1.19.6 Der AN hat jene wesentlichen Teilleistungen, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, bekannt zu geben.

1.19.7 Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmern gleichgesetzt.

1.19.8 Ein Verstoß gegen diese Bestimmung oder ein ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der LKH erfolgter Vertragsbeitritt bzw. Vertragsübernahme stellen einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar und berechtigen die LKH zum sofortigen Vertragsrücktritt bei vollem Schadenersatz durch den AN.

1.19.9 Die LKH ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des AN mit schuldbefreiender Wirkung an mit der LKH verbundene Unternehmen und Organisationen zu übertragen sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von der LKH oder vom Land NÖ kontrolliert werden oder welche die LKH direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierten Unternehmen.

1.20 Arbeits- und Sozialrecht; Subunternehmer

1.20.1 Bei der Angebotserstellung und bei Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

1.20.2 Der LKH steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb des AN und/oder Subunternehmers die beauftragte Leistung zu überprüfen.

1.21 Dokumentationen

1.21.1 Die Übergabe von Baudokumentationen (Ausführungspläne, Raumbuch und dergleichen) hat gemäß den LKH-Standards (insb CAD-Richtlinie und dergleichen) in digitaler Form zu erfolgen.

1.21.2 Die Anlagen-/Gerätedokumentation besteht insb aus

- a) deutschsprachigen Gebrauchsanweisungen (zwei Exemplare; Bedienungs- und Betriebsanleitungen);
- b) Prüfungsvorschriften;
- c) technischer Beschreibung, bestehend aus (insb)
 - Plänen und Zeichnungen
 - Prüfschein/Einzelprüfung
 - Stammdaten-Aufnahmeblatt
 - Funktionsprüfungs-/Probetriebsprotokoll
 - Anleitung zum Austausch von Bestandteilen
 - Ersatzteillisten und ggf Schaltpläne
 - Beschreibung und Anleitung für Umgebungsbedingungen bei Transport und Lagerung
 - Programmbeschreibung;
- d) CE – Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen;
- e) ÖVE-Zertifikate oder andere zutreffende Bescheinigungen (Hygienegutachten, CE- Kennzeichnung, ISO 9000-Zertifikate und dergleichen);
- f) Nachweis der Einhaltung aller Spezifikationen;
- g) Nachweis der Schulung im vereinbarten Umfang (Schulungsprotokoll).

1.21.3 Der AN führt ein Gerätebuch nach den einschlägigen Vorschriften.

1.21.4 Sofern die Dokumentation auch „online“ als Teil des Vertragsgegenstands geführt wird (Fernwartung), muss Identität zwischen dem Text des Programmpakets und der schriftlichen Dokumentation bestehen. Abweichungen sind nur im Beschreibungsteil zulässig, wenn sie logische und leicht überschaubare Vereinfachungen enthalten oder eine Vereinfachung und Beschleunigung der Behebung von Fehlern und Mängelsituationen bewirken.

1.21.5 Die vollständige Dokumentation ist in dreifacher Ausfertigung spätestens bei der Abnahme zu übergeben.

1.22 Funktionsprüfung und Probetrieb

1.22.1 Nach erfolgter vollständiger Leistung ist vor der Abnahme des Vertragsgegenstands für den Fall des Kaufes, Leasings oder der Miete des Geräts am Erfüllungsbzw. Lieferort die Durchführung

a) einer Funktionsprüfung und

b) eines sechswöchigen Probebetriebs vorgesehen.

1.22.2 Voraussetzung für die Funktionsprüfung/den Beginn des Probebetriebs ist die Vorlage der vollständigen Dokumentationsunterlagen.

1.22.3 Treten während der Funktionsprüfung/des Probebetriebs Mängel auf, so sind diese seitens des AN unverzüglich zu beheben. Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht unverzüglich nach, kann die LKH die Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen.

1.22.4 Nach der Behebung von Mängeln ist neuerlich eine vollständige Funktionsprüfung durchzuführen bzw. ist mit dem Probebetrieb neu zu beginnen. Bei unwesentlichen Mängeln ist der Probebetrieb auf Verlangen entsprechend zu erstrecken.

1.22.5 Funktionsprüfung und Probebetrieb sind vom AN zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist Bestandteil der Dokumentation.

1.22.6 Der Abschluss des Probebetriebs gilt nicht als Abnahme und entbindet den AN auch bei erfolgreicher Durchführung nicht von Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen bzw. sonstigen Zusagen.

1.22.7 Alle mit dem Probebetrieb und der Funktionsprüfung zusammenhängenden Kosten, auch für allfälliges dafür erforderliches Verbrauchsmaterial wie Reagenzien oder ähnliches trägt der AN.

1.23 Leistungsstörungen: Allgemeines

1.23.1 Sollten während der Vorbereitungen oder Durchführung der Leistungen besondere, für einen sorgfältigen AN erkennbare Probleme auftreten, die mangels vorheriger Hinweise des AN für die LKH überraschend sind, so ist der AN verpflichtet, unter höchstmöglicher Anstrengung alles zur Einhaltung der ursprünglichen Ziele bzw. Zeitplanung zu unternehmen und dem AG die dadurch verursachten erhöhten Kosten als Schaden zu ersetzen.

1.23.2 In jedem Fall einer durch den AN verschuldeten Leistungsstörung ist die LKH nach Setzung einer angemessenen Frist zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt.

1.24 Verzug; Ersatzvornahme

1.24.1 Gerät der AN in Verzug, hat er die LKH unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Abnahme durch die LKH bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug des AN.

1.24.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die LKH unverzüglich zu verständigen.

1.24.3 Unterbleibt die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung / eines Leistungsteils oder wird die Leistung / der Leistungsteil nicht vertragsgemäß erbracht, so ist die LKH nach ihrer Wahl berechtigt,

a) auf Erfüllung zu bestehen und nach ihrer Wahl eine Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges in Höhe von EUR 1.000,- (eintausend) oder in Höhe von 1% des Wertes der Gesamtleistung zu fordern;

b) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung der Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und / oder eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen zu lassen. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe nur bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung oder bis zur Ersatzbeschaffung durch die LKH zu entrichten.

1.24.4 Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Die LKH ist nicht verpflichtet, den AN auf etwaigen Verzug aufmerksam zu machen. Die Vertragsstrafe ist auch fällig, wenn die Lieferung in der Folge von der LKH ohne Vorbehalt angenommen und/oder bezahlt wurde.

1.24.5 Besteht die LKH im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.

1.24.6 Der AN kann Verzugszinsen nur in der gesetzlich festgesetzten Höhe (§ 1333 ABGB) und nur bei grob verschuldetem Verzug mit Zahlungen geltend machen. Verschulden und Grad des Verschuldens sind vom AN nachzuweisen.

1.25 Fixgeschäft

1.25.1 Ist die Erfüllung des Vertrags zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt ausdrücklich bedungen, so ist die LKH nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen.

1.25.2 Es entfällt das Erfordernis der Nachfristsetzung für die Ersatzvornahme und für den Vertragsrücktritt.

1.25.3 Das Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

1.26 Vertragsstrafe

1.26.1 Die LKH ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern. Die Vertragsstrafe gebührt der LKH unabhängig davon,

a) ob ein Schaden eingetreten ist - die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden;

b) ob den AN an der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ein Verschulden trifft;

c) ob die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erfüllt sind oder nicht; die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund hebt die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe nicht auf.

1.26.2 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom AN zu ersetzen. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

1.26.3 Das richterliche Mäßigungsrecht des § 1336 Abs 2 ABGB wird ausgeschlossen.

1.26.4 Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

1.26.5 Eine Vertragsstrafe ist - unbeschadet weiterer Verzugs- und sonstiger Rechtsfolgen und der Geltendmachung des die jeweilige Vertragsstrafe übersteigenden tatsächlichen Schadens - zu leisten

a) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) iHv EUR eintausend oder in Höhe von 1% des Wertes der Gesamtleistung pro Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung;

b) bei einem Verstoß gegen die Vertraulichkeitserklärung (Formblatt./1) und die Verpflichtungserklärung (Formblatt./2) iHv EUR zehntausend pro Verletzungsfall (im Falle der Verletzung dieser Pflichten im Rahmen einer Angebotserstellung bzw. bei der Vertragsanbahnung) oder 10% der jeweiligen Angebots- bzw. Auftragssumme pro Verletzungsfall;

c) bei einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insb. bei Veröffentlichung von Informationen, die dem Datenschutzgesetz unterliegen, durch Gründe, die in der Sphäre des AN liegen, iHv EUR zehntausend pro bekannt gewordener Information;

d) bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Subunternehmern iHv EUR fünftausend;

e) bei (objektivem) Verzug des AN länger als einen Tag mit der Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Leistungsvertrag iHv EUR eintausend pro Kalendertag oder 1% des Wertes der Gesamtleistung nach Wahl der LKH. Die Vertragsstrafe wird ab dem zweiten Tag der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der verspäteten Leistung zu berechnet. Bei Vertragsrücktritt wird die Vertragsstrafe - unbeschadet sonstiger Rücktrittsfolgen - bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung berechnet;

f) wenn die zu leistende Kautionsleistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vorliegt, eine Vertragsstrafe iHv EUR fünftausend für jede angefangene Woche ab dem Verzugszeitpunkt;

- g) bei Überschreitung vereinbarter Reaktionszeiten beträgt die Vertragsstrafe iHv EUR eintausend pro Störungsmeldung;
- h) bei Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs oder Wandlung wegen wesentlicher Mängel iHv maximal einem Zwölftel des Brutto- Gesamtpreises pro Jahr.

1.26.6 Der AN hat die Vertragsstrafe nicht zu leisten, wenn er beweist, dass die Vertragsverletzung auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

1.27 Mängel

1.27.1 Der AG ist berechtigt, bei Auftreten von Mängeln die gelieferte Ware auf Kosten des AN von einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle oder von einem zertifizierten Sachverständigen prüfen zu lassen. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

1.27.2 Werden trotz aufrechter Wartungs- bzw. Betriebsverpflichtung die vereinbarten bzw. die dem Stand der Technik entsprechenden Qualitätskriterien, wie zB Verfügbarkeitszeiten der Techniker, Reaktionszeiten etc nicht erfüllt, so liegt *prima facie* eine mangelhafte Leistung vor.

1.27.3 Nehmen die Wartungsmängel ein den Klinikbetrieb gefährdendes Ausmaß an, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, nach Setzung einer angemessener Nachfrist einen Dritten auf Kosten des AN mit dem Service, der Wartung oder der Störungsbehebung zu betrauen und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

1.27.4 Als unwesentliche (geringfügige) Mängel gelten insb solche, die die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder der/des Gesamtanlage/Gesamtsystems nur leicht einschränken; zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit führen; nicht zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führen; durch temporäre Maßnahmen seitens der LKH umgangen werden können; die Weiterarbeit mit dem Vertragsgegenstand uneingeschränkt zulassen.

1.27.5 Als wesentliche Mängel gelten insb solche, die die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder des Gesamtsystems verhindern bzw in solcher Weise einschränken, dass

- a) die effektive Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands im Normalbetrieb stark eingeschränkt ist,
- b) die ordnungsgemäße Abwicklung der geforderten Kernfunktionen unmöglich ist,
- c) es zu Beeinträchtigungen der (Patienten-) Sicherheit kommt,
- d) die weitere Nutzung des Systems zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führt,
- e) eine spürbare Unterschreitung der geforderten Leistungsdaten vorliegt.

1.27.6 Mängel, die aufgrund von noch zu erfolgenden Anpassungen zur bestehenden IT- Umgebung vorliegen (zB Schnittstellen-Anpassungen), das Fehlen von Leistungsmerkmalen, welche laut Vertrag vorzuliegen haben, insb bei Geräteanforderungen angegebene technische Merkmale sowie die ungenügende Schulung gelten jedenfalls als wesentliche Mängel.

1.27.7 Der AN ist bei Auftreten von Mängeln nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

1.28 Abnahmetest

1.28.1 Nach Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw Erbringung der Dienst- /Werkleistung ist vom AN – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – einen im Preis inkludierten Abnahmetest zur Feststellung der vertragskonformen Leistungserbringung und der Erfüllung der vom AN gemachten Zusagen durchzuführen.

1.28.2 Allfällige Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom AN unverzüglich zu beheben. Nach Durchfüh-

rung der Mängelbehebung ist der Abnahmetest zu wiederholen.

1.28.3 Das stets zu erstellende schriftliche Abnahmeprotokoll ist bei erfolgreichem Abschluss des Abnahmetests vom AN und von der LKH zu unterfertigen. Der Abnahmetest besteht je nach Vertragsgegenstand grundsätzlich aus einem Funktions- und einem Leistungstest.

1.28.4 Der Funktionstest dient der Überprüfung, ob die vertragsgegenständliche Leistung die festgelegten sowie zugesagten Funktionen erfüllt.

1.28.5 Im Rahmen des Leistungstests wird die Erfüllung der vereinbarten bzw zugesagten Leistungskriterien, wie zB Kapazität und Stabilität überprüft. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistung innerhalb eines Zeitraumes von 30 (in Worten: dreißig) aufeinander folgenden Werktagen zu bewerten. Die auf diesen Zeitraum bezogene Verfügbarkeit ist in Prozentsätzen unter Berücksichtigung der für den Vertragsgegenstand von der LKH vorgesehenen Betriebs-/Verfügbarkeitszeiten (24 Stunden pro Tag grundsätzlich) zu definieren. Ab einer Abweichung von 5% vom zu erwartenden Ergebnis liegt jedenfalls ein wesentlicher Mangel vor. Bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels ist nach dessen Behebung der Leistungstest zu wiederholen.

1.28.6 Als Tag der Abnahme gilt der Arbeitstag nach der erfolgreichen Beendigung des Funktionstests. Die Gefahr geht bei gekauften Leistungen mit dem Tag der Übernahme auf die LKH über.

1.29 Abnahme (Übernahme), Beginn der Leistungsfrist

1.29.1 Die Abnahme des Vertragsgegenstands setzt voraus:

- Die erfolgreiche Durchführung der Funktionsprüfung und das positive Ergebnis des Probebetriebs;
- Die Durchführung aller gesetzlich und behördlich vorgeschriebener Auflagen und Vorlage aller Prüfzertifikate (zB CE);
- Nachweisliche Erfüllung sämtlicher Auflagen aller Bewilligungsbehörden, insb die Beschaffung aller für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Ein- und Ausfuhr- oder sonstiger behördlicher Bewilligungen und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter.

1.29.2 Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Abnahme liegen ausschließlich beim AN. Die Kosten dafür sind mit dem/den angebotenen Preis/en abgegolten.

1.29.3 Der AN hat der LKH die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal der LKH zur Abnahme aufzufordern. Die Befugnis des Personals ist vom AN erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle der LKH zu ermitteln.

1.29.4 Der AN hat nach erfolgreichem Probebetrieb vor Abnahme von technischen Anlagen/Geräten rechtzeitig die Freigabe durch den Leiter der technischen Abteilung des jeweiligen LK und durch den technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) der Abteilung BD4 des Amtes der NÖ Landesregierung nach erfolgreichem Probebetrieb zu erwirken. Allfällige Verzögerungen gehen zu Lasten des AN. Allenfalls erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Geräte und Anlagen aufgrund der Eingangskontrolle und alle damit verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten des AN.

1.29.5 Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Abnahme vorgesehen.

1.29.6 Von der/den Abnahme(n) ist eine Niederschrift zu verfassen, die von allen Vertragsparteien zu unterfertigen ist (Abnahmeprotokoll).

1.29.7 Im Abnahmeprotokoll sind insb beanstandete Mängel und die Fristsetzung für ihre Behebung, die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungstermine und die Fälligkeit von Vertragsstrafen aufzunehmen.

1.29.8 Die Abfassung des Abnahmeprotokolls kann in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin nicht einhält. Dem AN wird eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt. Der AN kann innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen dazu Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als anerkannt.

1.29.9 Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln kann die Abnahme verweigert werden. In diesem Fall hat der AN die LKH nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Abnahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird dadurch nicht unterbrochen.

1.29.10 Wird der Vertragsgegenstand mit unwesentlichen oder wesentlichen Mängeln übernommen, behält die LKH neben einem vereinbarten Haftungsrücklass das Vertragsentgelt im entsprechenden Ausmaß zurück. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.

1.29.11 Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insb Schulungs-/ und Dokumentationsunterlagen von angeforderten Ersatzteillisten, von Hilfsmitteln wie Servicesoftware udgl hemmt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist die Fälligkeit des Vertragsentgelts im entsprechenden Ausmaß. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.

1.29.12 Nutzung und Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Leistung / Lieferung gehen mit der protokollierten Abnahme (Abnahmeprotokoll) auf die LKH über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von der LKH durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

1.29.13 Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne förmliche Abnahme und Anfertigung eines Abnahmeprotokolls gilt nicht als Abnahme.

1.29.14 Die Leistungsfrist beginnt nach erfolgreichem Abschluss der Funktionsprüfung und des Probetriebs mit der Abnahme durch die LKH bzw mit der ersten vertragsgemäß erbrachten Leistung des AN zu laufen.

1.30 Wareneingangsprüfung; Mängelrüge

1.30.1 Nach Lieferung durch den AN wird die LKH die Lieferung/Leistung nur im Hinblick auf Typ und Menge sowie auf äußerlich sichtbare Transportschäden überprüfen. Die Geltung des § 377 UGB (Mängelrüge) wird ausgeschlossen. Der AN verzichtet auf den Einwand der unterlassenen Wareneingangsprüfung. Die LKH verpflichtet sich jedoch, Qualitätsmängel unverzüglich nach deren Feststellung dem AN bekannt zu geben.

1.31 Rechnungslegungsanforderungen

1.31.1 Der AN übermittelt spätestens drei Monate nach vollständiger Vertragserfüllung eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung getrennt nach Bestellungen an den Rechnungsadressdaten „Land NÖ, per Adresse Landeskrankenhaus [...]“ mit allen Erfordernissen gem § 11 UStG idGF. Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig. Eine verspätete Einreichung verzögert im selben zeitlichen Ausmaß die Bezahlung.

1.31.2 Die Rechnungen werden mittels Scanner und OCR-Erkennungsverfahren erfasst und elektronisch weiterverarbeitet. Schlecht lesbare, zB mit Nadeldrucker erstellte Rechnungen werden zurückgewiesen.

1.31.3 Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte udgl) sind der Rechnung zweifach beizulegen.

1.31.4 In jeder Rechnung sind Bestellnummer (SAP-Nummer), Positionsnummer, die auf den Geräten angebrachte Typen- und Seriennummer, die Fachabteilung der LKH bzw des LK, die Geschäftszahl bzw der zuständige Bearbeiter sowie das Datum des Vertrags bzw des Bestellauftrags anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen.

1.31.5 Die erbrachten Leistungen sind entsprechend dem Vertrag bzw der Zusatzangebote anzuführen. Abrechnungen haben die mengenmäßigen Angaben zu enthalten und müssen sich exakt auf die entsprechenden Positionen des Vertrags/Leistungsverzeichnisses beziehen. Rechnungen sind jedenfalls positionsweise aufzugliedern; Rechnungen mit Sammelwerten ohne positionsweise Aufgliederung werden wie eine mangelhafte Rechnung behandelt.

1.31.6 Bezeichnungen sind zu erläutern bzw handelsüblich auszuführen. Auf Abkürzungen ist zu verzichten.

1.31.7 Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw Rabatte auszuweisen. Verzugszinsen können in der maximalen Höhe von 4% p.a. geltend gemacht werden.

1.31.8 Vereinbarte Teilrechnungen können nach dem vereinbarten Stufenplan bzw nach erbrachten Leistungen gelegt werden. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden dadurch nicht vorweggenommen.

1.31.9 Teil- und Schlussrechnungen werden kumuliert, dh als Summe der bisherigen Leistungen (Mengen, Einheitspreise und Werte) aufbereitet.

1.31.10 Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen (Gesamtpreis). Die Schlussrechnung hat eine den Positionen des Leistungsverzeichnisses entsprechende vollständige Leistungsaufstellung zu enthalten.

Berechnungsgrundlage für allfällige Prämien und dergleichen ist der Gesamtpreis. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Teilrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen.

1.31.11 Rechnungen bzw beizulegende Unterlagen, die sachliche oder rechnerische Mängel aufweisen, begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der LKH jederzeit unter Wahrung der Skontovereinbarung zurückgesendet werden. Im letzteren Fall ist der AN verpflichtet, innerhalb von dreißig Tagen eine neue Rechnung samt den beizulegenden Unterlagen vorzulegen. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der berichtigten Rechnung zu laufen. Unterlässt der AN die Vorlage einer überprüfbaren Rechnung innerhalb dieser Frist, so ist die LKH berechtigt, selbst auf Kosten des AN eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

1.32 Aufrechnung

1.32.1 Der AN kann gegen Ansprüche der LKH oder des Landes NÖ nur mit gerichtlich festgestellten oder von der LKH anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

1.31.2 Der AN erklärt sich mit der Verrechnung mit Forderungen jeder Art der LKH bzw des Landes NÖ einverstanden.

1.33 Rechnung; Fälligkeit und Zahlung

1.33.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 (dreißig) Tage ab Rechnungseingang bei der Finanzbuchhaltung des Rechnungsadressaten, frühestens jedoch nach mangelfreier und vollständiger Abnahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch das befugte Personal der LKH bzw des Landes NÖ.

1.33.2 Nicht ordnungsgemäß gelegte, insb falsch adressierte Rechnungen oder Rechnungen mit sachlichen oder rechnerischen Mängeln oder Fehlern begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der LKH bzw dem Land NÖ jederzeit dem AN zurückgestellt werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der neuen Rechnung bzw Behebung des Mangels zu laufen.

1.33.3 Zahlungen der LKH bzw des Landes NÖ gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den AN, insb ist mit der Zahlung kein Verzicht auf Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung verbunden.

1.33.4 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet.

1.33.5 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der bereits erbrachten Leistungen und nur nach ordnungsgemäßer Abnahme gewährt.

1.33.6 Wurde die Leistung ohne vertragliche Vereinbarung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungs- bzw Prüffrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.

1.33.7 Die Annahme der Schlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen sechs Wochen nach Rechnungslegung erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

1.33.8 Überzahlungen können von der LKH bzw dem Land NÖ fünf Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden.

1.33.9 Bei Miete / Leasing ist das erste Miet- / Leasingentgelt am ersten Tage des der vertragskonformen Leistungserbringung folgenden Monats zur Zahlung fällig. Das erste Miet-/Leasingentgelt ist darüber hinaus – als

weitere Fälligkeitsvoraussetzung – in Rechnung zu stellen, alle weiteren sind jeweils am ersten Tag jedes folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Sämtliches bei vierwöchigem *Respiro*.

1.33.10 Der AG behält sich vor, anstelle der Rechnungslegung das Gutschriftsverfahren anzuwenden. Anstelle der Rechnungslegung durch den AN tritt die Ausstellung einer Gutschrift des AG an den AN.

1.34 Skonti, Nachlässe, Aufschläge, Zahlung

1.34.1 Bei Bezahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist werden 3% (drei Prozent) Skonto vereinbart oder die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

1.34.2 Die Skonto- wie die Zahlungsfristen beginnen frühestens nach mängelfreier, vollständiger und protokollierter Abnahme aller vertragsgemäß erbrachten Leistungen durch das befugte Personal des LK bzw der LKH. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen bestimmt sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

1.34.3 Anerkannt werden nur bedingungslose Nachlässe bzw Aufschläge, vorbehaltlich der Festlegungen in der Ausschreibungsunterlage. Ohne Bedingung (zB Zahlungsfrist) angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.

1.34.4 Nachlässe bzw Aufschläge sind bei den Angebotspreisen anzuführen. Im Leistungsverzeichnis oder an anderer Stelle, wie zB im Begleitschreiben, werden diese nicht anerkannt.

1.34.5 Die Zahlung erfolgt nach Wahl der LKH bzw des Landes NÖ durch Überweisung, Scheck oder 90-Tage – Akzept, wobei das Wechselakzept für den AN spesenfrei ist. Als Zahlungstag für die fristgerechte Zahlung gilt der Tag der getätigten Überweisung bzw bei Scheck- und Wechselzahlung das Aufgabadatum laut Poststempel. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, gilt die Fakturierung am darauf folgenden Werktag als rechtzeitig. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des AN.

1.35 Gewährleistungsfristen

1.35.1 Anstelle der Gewährleistungsfrist tritt eine sog „Gewährleistungs-/Garantiefrist“. Diese beträgt für bewegliche und unbewegliche Sachen mindestens 36 (sechsdreißig) Monate;

für Dachdecker- und Isolierarbeiten und Isolierverglasungen mindestens 5 (fünf) Jahre;

für Schwarzdeckerarbeiten und Planerleistungen 10 (zehn) Jahre.

1.35.2 Die Gewährleistungs-/Garantie umfasst alle Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden sind und wird durch das Bestehen einer Überwachung durch die LKH nicht eingeschränkt.

1.35.3 Bei innerhalb der Gewährleistungs-/Garantiefrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abnahme oder Teilabnahme vorhanden waren; der AN hat für alle innerhalb des Gewährleistungs-/Garantiezeitraums auftretenden Mängel einzustehen.

1.35.4 Bei Mängeln, welche bei beweglichen und unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 (drei) Jahren ab der Abnahme auftreten, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden waren, ausgenommen Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß.

1.35.5 Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.

1.35.6 Die Gewährleistungs-/Garantiefrist beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme, bei Rechtsmängeln jedoch erst mit dem Tag, an dem der Mangel der LKH bekannt wurde.

1.35.7 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungs-/Garantiefrist für den gesam-

ten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist.

1.35.8 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungs-/Garantiefrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen.

1.35.9 Versteckte / geheime Mängel können auch noch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Bei Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

1.35.10 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln, für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels und für alle damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen trägt der AN.

1.36 Gewährleistungsansprüche

1.36.1 Vom Gewährleistungs-/Garantieanspruch sind alle im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhandene Mängel umfasst. Eine Überwachung durch die LKH schränkt den Gewährleistungs-/Garantieanspruch nicht ein. Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.

1.36.2 Der AN haftet der LKH und dem Land NÖ wie auch dritten Personen gegenüber für alle Schäden, insb auch Mangelfolgeschäden, ungeachtet ihrer Natur, die unmittelbar oder mittelbar durch die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen oder die wegen eines behaupteten Fehlers am Liefer-/Leistungsgegenstand gem den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen entstanden sind, unbeschränkt.

1.36.3 Wird die LKH oder das Land NÖ hierfür von geschädigten Dritten in Anspruch genommen, so hat der AN die LKH bzw das Land NÖ in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

1.36.4 Ist der AN nicht mit dem Hersteller identisch, so hat der AN bekannt zu geben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich die Gewährleistung gegenüber der LKH bzw dem Land NÖ übernimmt.

1.36.5 Innerhalb der Gewährleistungs-/Garantiefrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorliegen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom AN innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen bzw angemessener Nachfrist unter für die LKH möglichst geringen Unannehmlichkeiten zu beheben (Verbesserung oder Austausch). Das Recht auf Ersatz des durch eine verspätete Mängelbehebung verursachten Schadens bleibt davon unberührt.

1.36.6 Der AN verpflichtet sich zum Ersatz sämtlicher Schäden, Kosten und Aufwendungen der LKH, welche der LKH gegenüber Dritten aufgrund der mangelhaften Leistung entstehen. Derartige Ansprüche der LKH sind innerhalb von drei Monaten geltend zu machen; zur Fristwahrung bedarf es nicht der gerichtlichen Geltendmachung.

1.36.7 Wenn die LKH bzw das Land NÖ aufgrund mangelhafter Leistung Maßnahmen zur Risikovermeidung ergreifen oder von Dritten, insb von Patienten, in Anspruch genommen werden, dann hält der AN die LKH bzw das Land NÖ für sämtliche Kosten, Schadenersatzansprüche und Aufwendungen vollumfänglich schad- und klaglos.

1.36.8 Das Anerkenntnis der Mangelhaftigkeit der Leistung durch den AN, zB durch Verbesserungszusage, unterbricht die Gewährleistungs-/Garantiefrist. Die Gewährleistungs-/Garantiefrist beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

1.36.9 Verweigert der AN die Verbesserung bzw den Austausch der mangelhaften Teile vom AN oder kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die LKH die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme).

1.36.10 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat die LKH das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung).

1.36.11 Für jede mangelhafte Leistungserbringung ist der AN, außer bei geringfügigen Mängeln, verpflichtet, der LKH zur Abdeckung deren administrativen Aufwands eine Pönale iHv 1% der Gesamtauftragssumme zu bezahlen. Die Gesamtauftragssumme berechnet sich gem §§ 13ff BVerG 2006 idgF; dies gilt unbeschadet bestehender Gewährleistungs-/Garantieansprüche und sonstiger Ersatzansprüche der LKH.

1.36.12 Ein nicht bloß geringfügiger Mangel liegt insb vor, wenn

eine im Pflichtenheft oder im Leistungsverzeichnis oder anderweitig zugesagte oder angeführte Funktion nicht gegeben ist oder ausfällt; oder

wenn die Funktionalität und Verfügbarkeit nicht eingehalten wird (Leistungstest bei der Abnahme); oder

bereits installierte Komponenten in ihrer Verfügbarkeit oder Funktionalität beeinträchtigt werden.

1.36.13 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung gehen bei Verschulden, auch bei leichter Fahrlässigkeit, zu Lasten des AN. Im Zweifel beinhaltet die Gewährleistungs-/Garantieverpflichtung auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.

1.36.14 Bei Miete oder Leasing gelten die gegenständlichen Gewährleistungs-/Garantiebedingungen sinngemäß.

1.37 Informationsaustausch / Mängeluntersuchung

1.37.1 Die Parteien vereinbaren, sich bei möglichen Schadenrisiken und bei bereits aufgetretenen Schadenfällen umgehend zu benachrichtigen. Sie vereinbaren, bei Maßnahmen zur Risikovermeidung zusammenzuarbeiten, damit diese Maßnahmen reibungslos ausgeführt werden können. Auf Wunsch unterstützt der AN die LKH bzw das Land NÖ bei der Analyse der Fehlerursache.

1.38 Haftung / Schadenersatz

1.38.1 Der AN haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden. Mehrere AN haften solidarisch, wenn der Verursacher nicht feststellbar ist.

1.39 Wartung

1.39.1 Während der vereinbarten Gewährleistungs-/Garantiefrist hat der AN den Leistungsgegenstand ohne zusätzliche Kosten als Teil seiner Gewährleistungsverpflichtung zu warten.

1.39.2 Nach Ablauf der Gewährleistungs-/Garantiefrist gelten Wartungsleistungen als selbständige Hauptleistungen, die gegen gesonderte Verrechnung von Wartungsgebühren erbracht werden.

1.39.3 Der AN hat im Vergabeverfahren bzw vor Vertragsabschluss über den Leistungsgegenstand dem AG ein Angebot über die unbefristete Erbringung von "branchenüblichen" Vollwartungs- und Teilwartungsleistungen bzw der vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs-)notwendigen Maßnahmen, insb Wartungen, Inspektionen, wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen und messtechnische Kontrollen für alle Teile mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit vorzulegen, in dem die jährliche Wartung nach Ende der dreijährigen Garantie- bzw Gewährleistungsfrist ausgesprochen wird.

1.40 Inventarisierungsunterlagen

1.40.1 Spätestens bei der Abnahme muss der AN inventarisierungsreife Unterlagen vorlegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnispositionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglichen.

1.40.2 Eine Liste der Geräteserien, EDV-Datensteckdosen (falls genutzt) sowie der entsprechenden Raumnummern (Aufstellungsort) hat der AN zu erstellen.

1.41 Prüf- und Warnpflicht, Anspruchsverzicht

1.41.1 Der AN steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß den jeweiligen berufsspezifischen Kenntnissen ein. Ihm obliegen umfassende Prüf-, Hinweis-, Melde-, Unter-

suchungs- und Warnpflichten während der gesamten Vertragsdauer, bei deren Verletzung er schadenersatzpflichtig wird.

1.41.2 Der AN hat – bei sonstigem Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art – unverzüglich, spätestens jedoch bei der Abgabe des Angebots bzw der unverbindlichen Preisauskunft etwaige Bedenken gegen den Vertragsgegenstand, gegen die mit der Ausführung seiner Leistung zusammenhängenden Leistungen anderer AN sowie unschlüssige technische wie terminliche Angaben schriftlich bekannt zu geben.

1.42 Qualitätssicherung

1.42.1 Der AN hat nach Maßgabe der jeweils gültigen ÖNORMen bzw europäischen Normen (zB EN ISO 9000 und 9001) Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffend die Herstellung des Vertragsgegenstands bzw betreffend sein Unternehmen zu treffen und auf Verlangen nachzuweisen, unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand selbst erzeugt oder von einem Vorlieferanten zugekauft wurde.

1.42.2 Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt auch für allfällige Vorlieferanten bzw Subunternehmer.

1.43 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe

1.43.1 Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC oder PVC-ähnlichem Material geliefert, so sind diese als solche zu kennzeichnen.

1.44 Umweltfreundlichkeit

1.44.1 Die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren (Verwert- und Wiederverwertbarkeit), soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, wird grundsätzlich bevorzugt.

1.45 Informationspflichten

1.45.1 Werden dem AN Umstände bekannt, die eine vertragskonforme Leistungserbringung in Frage stellen könnten, so hat der AN darüber die LKH unverzüglich schriftlich zu informieren.

1.45.2 Der AN hat der LKH darüber hinaus für die Dauer von mindestens fünf Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung, bei Dauerschuldverhältnissen aber jedenfalls während der gesamten Vertragsdauer, über verfügbare Updates und neue Versionen des Leistungsgegenstandes schriftlich zu unterrichten, ihm bekannte Fehler unaufgefordert zu melden und der LKH die Möglichkeit einzuräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken des AN Einsicht zu nehmen.

1.45.3 Der AN ist weiters verpflichtet, die LKH über die Einstellung der Produktion von Ersatzteilen bzw der Wartung von Systemkomponenten rechtzeitig, mindestens sechs Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung zu unterrichten und hat danach allgemein verfügbare Verbesserungen anzubieten.

1.45.4 Über eine allfällige Änderung der Kompatibilität des Leistungsgegenstandes bei einer Änderung des Marktstandards hat der AN die LKH unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

1.45.5 Der AN hat die LKH unverzüglich und nachweislich über allfällige stammdatenrelevante Einflüsse zu informieren, wie zB über

sämtliche Preisänderungswünsche, egal in welche Richtung; aufgelaassene Artikel aus Ihrem Lieferprogramm; eventuell daraus resultierende Nachfolgeartikel;

Abgabe von Produktbereichen an einen Marktbegleiter; geänderte Lieferantennamen;

geänderte Lieferantenanschriften;

geänderte Lieferantenartikelnnummern;

geänderte Mengen- und Packungseinheiten.

1.45.6 Kommt der AN seinen diesbezüglichen Meldepflichten nicht nach, so haftet er der LKH verschuldensunabhängig für sämtliche daraus entstehende Schäden.

1.46 Ansprechpartner

1.46.1 Der AN benennt der LKH einen Ansprechpartner, der auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten für Notfälle erreichbar ist.

1.47 Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht

1.47.1 Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge des Vergabeverfahrens bzw der Angebotslegung und in Ausführung des Auftrages bekannt gewordener Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Daten über die Gesundheit sind sensible Daten, deren Verwendung besonderen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen unterliegt, insb sämtliche Informationen über Angehörige von Patienten, Besuchern und Mitarbeitern im LK, personenbezogene Daten und andere vertrauliche Informationen und sonstige Kenntnisse, sofern die LKH den AN nicht in bestimmten Einzelfällen schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

1.47.2 Der AN, dessen Mitarbeiter und Subunternehmer unterliegen im Rahmen der gesamten Auftragserfüllung und auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses einer strengen Verschwiegenheitspflicht für unbestimmte Zeit. Sie besteht auch für Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften.

1.47.3 Dem AN, dessen Mitarbeitern und Subunternehmern ist die Einsichtnahme in alle in Unternehmen der LKH befindlichen Schriftstücke, Akten, das Öffnen von Schränken, Schreibtischen und der unbefugte Aufenthalt in nicht zur Auftragsausführung notwendigen Räumlichkeiten etc ausdrücklich untersagt. Insbesondere bedarf der Zutritt zu IT-Räumlichkeiten und IT- Anlagen der ausdrücklichen Genehmigung der LKH.

1.47.4 Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

1.47.5 Der AN wird durch entsprechende vertragliche Regelungen Sorge dafür tragen, dass die oben angeführte Geheimhaltungspflicht von allen seinen Mitarbeitern und allfälligen Subunternehmern erfüllt wird. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem AN verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des AN für seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer wird dadurch nicht eingeschränkt. Der AN bzw bei Arbeitsgemeinschaften deren Vertreter hat die Vertraulichkeitserklärung (Formblatt./1) vor bzw bei Aufnahme seiner Tätigkeit rechtsgültig zu fertigen und der LKH vorzulegen.

1.47.6 Im Auftragsfall ist der AN verpflichtet, von allen zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern bzw von den von ihm beauftragten Dritten die Verpflichtungserklärung (Formblatt./2) einzuholen und der LKH vorzulegen. Überdies verpflichtet sich der AN, bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass er sich bei der Erbringung der Leistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitsverpflichtung schriftlich zu überbinden. Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 118a bis 122 StGB, § 126a bis 126c StGB, § 148a StGB sowie §§ 51f Datenschutzgesetz, DSG idGF) nachweislich zu informieren.

1.47.7 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Verstöße gegen das Datenschutzgesetz (DSG) mit gerichtlichen und Verwaltungsstrafen geahndet werden und schadenersatzpflichtig machen.

1.47.8 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder gerichtlicher bzw behördlicher Anordnung zur Mitteilung verpflichtet ist.

1.47.9 Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des LKH in Referenzen sind im Einzelfall nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der LKH zulässig.

1.47.10 Ausnahmen von bzw Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen erlangen Gültigkeit ausnahmslos nur über schriftliche Anordnung durch die LKH. Wird im Zusammenhang der auszuführenden Tätigkeiten Zugang zu sensib-

len Daten gewährt, hat der AN, dessen Mitarbeiter und Subunternehmer diese vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung hat die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge, zieht Schadenersatzpflicht nach sich und kann straf- und arbeitsrechtliche Folgen haben.

1.47.11 Der Verstoß gegen eine der Geheimhaltungspflichten ist darüber hinaus mit einer verschuldensunabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Mindestvertragsstrafe von EUR 10.000,- pro Einzelfall pönalisiert.

1.48 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

1.48.1 Der AN verschafft der LKH im vollen vertraglichen Umfang sämtliche Verfügungs- und Nutzungsrechte.

1.48.2 Der AN haftet der LKH bzw dem Land NÖ dafür, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter sind, wie Muster-, Marken- und Patentrechten. Der AN erklärt, die NÖ Landeskliniken-Holding bzw das Land NÖ jetzt und in Hinkunft hinsichtlich sämtlicher Schäden aus oder im Zusammenhang mit einer allfälligen Schutzrechtsverletzung vollumfänglichschad- und klaglos zu halten.

1.49 Versicherung

1.49.1 Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Abnahme) hat der AN eine Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung in angemessener Höhe sowie ausreichende Versicherungen gegen Rückrufrisiken und Produkthaftungsfälle abzuschließen und aufrecht zu erhalten sowie die branchenübliche Deckungssumme pro Schadenfall vorzuweisen.

1.49.2 Die Versicherungssumme hat zumindest das Zehnfache des Gesamtangebotspreises (netto) zu betragen.

1.49.3 Die Versicherungspolize bzw ein geeigneter Versicherungsnachweis ist der LKH bzw dem Land NÖ nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen. Der unveränderte aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen.

1.49.4 Bei Nichtvorlage des Nachweises einer entsprechenden Versicherungsdeckung binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung ist die LKH berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Der AN ist zum Ersatz des der LKH bzw dem Land NÖ hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

1.50 Abfallentsorgung

1.50.1 Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung (BGBl Nr 648/1996 idGF) lizenziert sein. Der AN hat rechtsverbindlich zu erklären, dass er selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreter an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne der Verpackungsverordnung idGF teilnimmt (zB Vorliegen einer ARA-Lizenz).

1.50.2 Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen jeglicher Art sowie Sonderabfällen, demontierten und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen. Sämtliche Aufwendungen für die Rücknahme und Verwertung der Verpackungsmaterialien sowie bestimmter Warenreste gemäß der Verpackungsverordnung ([BGBl Nr 648/1996](#) idGF) sind mit dem Gesamtpreis abgegolten. Die Rücknahme der Leergebinde erfolgt über ARA oder über ein Eigen-Rücknahmesystem. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.

1.50.3 Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten des AN möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, zB Behinderung des Arbeitsablaufs bzw der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung, etc.

1.50.4 Zwischenlagerungen am Gelände des LKH bedürfen der vorherigen Zustimmung der LKH.

1.50.5 Zwischenlagerungen haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insb den Regeln des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl II Nr 368/1998 idgF, der Bauarbeitschutzverordnung – BauV, BGBl Nr 340/1994 idgF udgl.

1.51 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

1.51.1 Die Dauer des Vertrags richtet sich nach dem von der LKH vorgegebenen (Rahmen-) Terminplan. Der Vertrag ist erfüllt, sobald die Vertragsparteien sämtlichen wechselseitigen Verpflichtungen nachgekommen sind, frühestens nach mangelfreier Abnahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch die LKH.

1.51.2 Die LKH ist berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende aufzukündigen. Die LKH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen. Der AN ist berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Letzten eines jeden Kalenderjahres aufzukündigen.

1.51.3 Ein wichtiger Grund, der die LKH zur sofortigen Kündigung berechtigt, liegt insb vor,

- a) bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei;
- b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Liquidationsverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei oder bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Ausgleichs- /Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) bei Behinderung der Geschäftstätigkeit einer oder beider Vertragsparteien durch höhere Gewalt (zB Streik, Aussperrungen, Krieg und Elementarkatastrophen und dergleichen);
- d) bei Verzug infolge höherer Gewalt;
- e) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der AN im Zuge des dem Vertrag vorangegangenen Vergabeverfahrens unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung/Auftragserteilung gehabt hätte;
- f) wenn der Klinikbetrieb ganz oder teilweise am Standort eingestellt oder in seiner Struktur wesentlich verändert wird und dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbare Nachteile für die LKH erwarten lässt;
- g) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte bzw ausschreibungskonforme Erfüllung des Auftrages unmöglich machen, sofern die LKH diese nicht selbst zu vertreten hat,
- h) der AN für den Wechsel oder die erstmalige Beauftragung eines Subunternehmers nicht die erforderliche Zustimmung der LKH eingeholt hat;
- i) der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
- j) der AN oder seine Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar einem Mitarbeiter des AG, der mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens und/oder dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, oder einem Dritten einen Vermögensvorteil oder geldwerten Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt bzw wenn die Tatbestände der §§ 306ff StGB erfüllt sind;
- k) der AN bzw mit diesem verbundene Unternehmen beim gegenständlichen Vergabeverfahren oder einem dem Vertragsabschluss vorangehenden anderen Vergabeverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst haben;
- l) das Ergebnis des Probebetriebs nicht den ausgeschriebenen bzw angebotenen Leistungsmerkmalen entspricht;
- m) der AN bei der Leistungserbringung die Vorschriften aus dem Bereich des Medizinprodukte-, Abfallwirtschafts-, Umwelt- oder Wasserrechts missachtet;
- n) gegen eine Person der Geschäftsführung des AN während der Vertragslaufzeit ein rechtskräftiges Urteil er-

gangen ist, sodass die berufliche Zuverlässigkeit im Sinn des § 72 BVergG 2006 nicht mehr gegeben ist;

- o) während der Vertragslaufzeit die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b AuslBG) eine rechtskräftige Bestrafung des AN gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz idgF ausweist und der AN den Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 73 BVergG nicht mehr erbringt;
- p) der AN den Vertrag wiederholt verletzt hat, insb wenn der AN den Anordnungen des AG wiederholt nicht nachkommt;
- q) wenn die LKH einem Vertragsbeitritt oder einer Vertragsübernahme auf Seiten des AN nicht zustimmt.

Der AN verliert jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für die LKH verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen hat der AN unverzüglich zurück zu erstatten. Trifft den AN ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er der LKH die durch eine Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

1.51.4 Ein wichtiger Grund, der den AN zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, liegt insb dann vor, wenn der Klinikbetrieb eingestellt oder in seiner Struktur so wesentlich verändert wird, dass die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für den AN erwarten lässt; die LKH trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den AN mit der Zahlung des Entgelts länger als drei Monate in Verzug gerät.

1.51.5 Beide Vertragspartner sind zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn die Vertrauensbasis durch einen Vertragspartner derart erschüttert wird, dass die weitere Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für den anderen Vertragspartner unzumutbar ist.

1.51.6 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat eingeschrieben zu erfolgen.

1.51.7 Tritt die LKH berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert der AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit nicht bereits für die LKH verwertbare Teilleistungen erbracht wurden. Trifft den AN ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, so hat er der LKH neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

1.52 Pflichten bei Vertragsbeendigung

1.52.1 Der AN wird der LKH ohne Aufforderung alle ihm zu Verfügung gestellten Unterlagen und Daten unverzüglich zurückstellen. Dies gilt auch für allfällige Abschriften und Kopien sowie gänzlich oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen (zB elektronischen) Datenträgern. Erfolgt die Vertragsbeendigung durch die LKH aus einem Grund, der zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags berechtigt, hat der AN jede Eintragung, die auf die Geschäftsbeziehung zur LKH hinweist, zu löschen. Besteht nach Beendigung des gegenständlichen Vertrages die Notwendigkeit, noch Restfertigstellungsleistungen zu erbringen oder Informationen zu erteilen, so verpflichtet sich der AN dazu, die entsprechenden Leistungen über Aufforderung der LKH unverzüglich zu erbringen bzw die erforderlichen Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Informationserteilung ist (auch nach Beendigung des Vertrages, aus welchem Beendigungsgrund auch immer) durch das von der LKH bezahlte Entgelt abgegolten.

1.52.2 Ist die erbrachte Leistung für die LKH unbrauchbar und kann sie auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der AN seinen Entgeltanspruch. Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung von (Teil-) Leistungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung noch nicht erbracht worden sind.

1.53 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1.53.1 Vereinbart wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Die LKH sind jedoch wahlweise berechtigt, den AN bei jenem nach den im Sitzstaat des AN maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständigen Gericht zu belangen.

1.53.2 Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss (i) des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL- Kaufrecht), (ii) von internationalen Verweisungsnormen sowie (iii) der Vorschriften des IPR- Gesetzes anzuwenden.

1.53.3 Ein Streitfall berechtigt den AN unter keinen Umständen, seine Leistungen zurückzubehalten bzw seine Leistungen einzustellen.

1.54 Sonstige Bestimmungen

1.54.1 Der AN darf keine Zuwendungen anbieten, gewähren, annehmen oder fordern, die der Bestechung dienen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist die LKH im Falle des Zuwiderhandelns jedenfalls berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

1.54.2 Allfällige Abgaben, Gebühren, Steuern und andere Kosten aufgrund des Vertragsabschlusses bzw des geschaffenen Rechtsverhältnisses trägt der AN und hat dieser die LKH bzw das Land NÖ schad- und klaglos zu halten. Das gilt insb für Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 idgF.

1.54.3 Gewährt der AN einem Dritten für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen, so ist er verpflichtet, den Vertrag mit der LKH entsprechend anzupassen (Meistbegünstigungsklausel).

1.54.4 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige (Einzel-)Rechtsnachfolger über.

1.54.5 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

1.54.6 Der AN verzichtet darauf, den Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

1.54.7 Sollte eine oder einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam bzw ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige ersetzt, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine solche gültige Bestimmung ersetzt.

1.54.8 Alle in den AGB der LKH genannten Geldbeträge sind auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

1.54.9 Eigentumsvorbehalte und die Zession von Forderungen des AN sind nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis der LKH zulässig. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

1.54.10 Änderungen der AGB der LKH treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 (dreißig) Tage nach Zusendung oder Veröffentlichung im Internet (<http://www.lknoe.at>) in Kraft. Änderungen gelten als genehmigt, sofern der AN das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Kundmachung im Internet kündigt. Im Übrigen gelten die AGB der LKH in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.

2 Sicherheitstechnische Vorschriften

2.1 Koordination gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

2.1.1 Zur Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994 idgF haben sich der AN sowie von ihm zur Auftragsbefüllung herangezogene Subunternehmer rechtzeitig vor Beginn jeglicher Leistung nachweislich mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft des LK in Verbindung zu setzen (Koordinationsgespräch). Bei Unterlassung haftet der AN für

resultierende Personen- und Sachschäden und hat die LKH bzw das Land NÖ in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten. Ein nicht geführtes Koordinationsgespräch gilt jedenfalls als für aufgetretene Schäden kausal.

2.2 Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Arbeiten

2.2.1 Die für das jeweilige LK gültige Brandschutzordnung ist strikt einzuhalten. Bis auf eigens ausgewiesene Bereiche gilt auf dem gesamten Klinikareal samt Baustellen ein generelles Rauchverbot. Sollte dies vom Personal des AN nicht eingehalten werden, ist die LKH berechtigt, nach mehrmaligem Verstoß den Auftrag zu kündigen. Heißenarbeiten (Feuerarbeiten, Schweißen, Schneiden, Löten udgl) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden und sind vom Brandschutzbeauftragten bzw der Betriebsfeuerwehr zu genehmigen.

2.2.2 Vor Beginn der den Arbeiten wird vom Brandschutzbeauftragten ein Freigabeschein ausgestellt. Die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen werden vom Brandschutzbeauftragten bzw. der Betriebsfeuerwehr getroffen und sind zu befolgen. Unmittelbar nach Beendigung dieser Arbeiten hat die für diese Arbeiten verantwortliche Person den Brandschutzbeauftragten bzw. die Betriebsfeuerwehr vom Abschluss der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls muss vom Ausführenden auf entsprechende Gefahren die in der Folge entstehen könnten, aufmerksam gemacht werden bzw entsprechende Vorsichtsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

2.2.3 Wird in Bereichen bzw Baustellen, die über eine Brandmeldeanlage automatisch überwacht werden, gearbeitet, so ist dies dem am jeweiligen LK diensthabenden Brandschutzbeauftragten telefonisch zu melden. Jeder AN, der brandgefährliche Arbeiten durchführt bzw Arbeiten, durch welche Täuschungsalarme durch Staub, Dampf etc ausgelöst werden könnten, muss sich vor Beginn der Arbeiten vom Brandschutzbeauftragten einen Freigabeschein ausstellen lassen. Wird durch Nichteinhaltung der vorgenannten Maßnahmen ein Täuschungsalarm ausgelöst und dadurch die Feuerwehr alarmiert, muss der Verursacher die Kosten vollumfänglich tragen (laut NÖF – Tarifordnung zurzeit EUR 220,-). Diese Kosten werden von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

2.2.4 Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen und dergleichen an der Baustelle und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden:

- Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech und dergleichen) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

2.2.5 Der AN hat deshalb zunächst die Arbeitsstelle sowie die Umgebung zu besichtigen und sich beim Brandschutzbeauftragten des LK über besondere Gefahren zu informieren.

2.2.6 Bei allen brandschutzrelevanten Tätigkeiten ist mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen.

2.2.7 Hinsichtlich der mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren hat der AN auf seine Kosten die einschlägigen Bestimmungen gemäß Merkblatt der österreichischen Brandverhütung (BV), *"Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten"* (BV 104) der österreichischen Landesstellen für Brandverhütung samt darin zitierten einschlägigen Vorschriften sowie insb nachfolgende Bestimmungen zu beachten, insb:

2.2.8 Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standorts der Schweiß- bzw Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw Stromzufuhr abstellen zu können;
- In Nachbarräumen führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm,

Mörtel und dergleichen, sind abzudichten. Auf mögliche Wärmeleitung ist zu achten;

c) Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis ist zu entfernen, bei unverschleißbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle;

d) Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (zB nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) sind zuverlässig gegen Entflammung zu schützen;

e) Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand oder ähnlichem abdecken;

f) Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage ist die Abschaltung der Meldebereiche bzw Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle zu veranlassen. Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb;

g) Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist;

h) Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr sind zum Einsatz bereitzustellen;

i) Vertraut machen mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten;

j) Organisation einer Aufsicht durch die Betriebsfeuerwehr, den Journaldienst, den Brandschutzbeauftragten oder

k) Anforderung der zuständigen öffentlichen Feuerwehr gegen Kostenersatz.

2.2.8 Während der Arbeit:

a) Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfs und des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien und dergleichen;

b) Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer;

c) Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

2.2.9 Nach Beendigung der Arbeit:

a) Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser;

b) Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegender Räume, Schächte und dergleichen gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren;

c) Vergewisserung, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig bewacht werden;

d) Veranlassung der Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw -gruppen) durch Meldung beim Brandschutzbeauftragten;

e) Wiedereinräumen von brennbarem Material erst am folgenden Tag.

2.2.10 Sind Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so sind Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen und dergleichen anzuwenden. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten des LK zu halten, allenfalls die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen.

2.2.11 Im Brandfall ist wie folgt vorzugehen:

1. Alarmieren – über jeweilige Hausnotrufnummer oder sofort Handfeuermelder betätigen;

2. Retten – gefährdete Personen warnen bzw unter Bedachtnahme auf die eigene Sicherheit Menschen retten;

3. Löschen – soweit möglich Brand bekämpfen und Feuerwehr einweisen.

2.3 Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen

2.3.1 Der gesamte Baustellenbereich ist vom in Betrieb verbleibenden Klinikbereich brandhemmend (F30-wertig) abzutrennen, sobald durch entsprechende Feuerarbeiten eine Außerbetriebnahme oder Demontage der Brandmeldeanlage erforderlich ist. Das betrifft auch Zugangstüren (T30) oder sonstige Durchbrüche und Anbindungen.

2.3.2 Bautechnisch erforderliche Durchbrüche sind täglich nach Arbeitsende „provisorisch“ abzuschotten. Als derartige Abschottung verstehen sich dicht gepresste Steinwolle oder brandschutztechnisch höherwertige Maßnahmen. Nach Fer-

tigstellung der Bauarbeiten ist die provisorische Abschottung durch eine endgültige zu ersetzen.

2.3.3 Schleifenabschaltungen im Zuge von Feuerarbeiten oder Tätigkeiten mit zu erwartender starker Staubeentwicklung sind vor Beginn beim Brandschutzbeauftragten des LK anzufordern. Dabei sind die entsprechenden Anweisungen (Aufsichtspflicht, Löschmittel-Vorhaltung, und dergleichen) zu beachten.

2.3.4 Bei Vorhandensein einer automatischen Baustellenbrandmeldeanlage sind die vorgesehenen Betriebszeiten einzuhalten. Der AN haftet für verursachte Täuschungsalarme.

2.3.5 Im Übrigen sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik (zB technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB A 149 85) zu beachten.

2.4 Sicherheitsmaßnahmen, Auflagen

2.4.1 Es dürfen nur folgende ausgerüstete Autogenschweißanlagen gemäß nachstehenden Auflagen verwendet werden:

a) Vor Aufnahme jeglicher brandgefährlicher Arbeiten ist die Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten des LK mittels Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten zu erwirken;

b) Vor Beginn jeglicher brandgefährlicher Arbeiten ist der zuständige technische Journaldienst des LK nachweislich täglich über die beabsichtigten Tätigkeiten bzw deren Ende zu informieren. Ebenso ist die Beendigung der Arbeiten nachweislich täglich anzuzeigen. Dabei ist die weitere Überwachung der Arbeitsstelle je nach Brandgefahr gemeinsam festzulegen;

c) Autogenschweißanlagen dürfen nur von ausgebildeten, fachlich kompetenten Schweißern in Betrieb genommen werden;

d) Es dürfen ausschließlich geprüfte, in Österreich zugelassene und fachgerecht gewartete Geräte und Druckgaspackungen verwendet werden;

e) Die verwendeten Druckgaspackungen sind gegen Umfallen gesichert, auf einem fahrbaren Schweißwagen und nur in vertikaler Lage, zu betreiben. An diesem Schweißwagen sind jedenfalls folgende Hilfsmittel bereitzuhalten:

– ein Paar hitzebeständige Handschuhe;

– ein Handfeuerlöscher (Pulver 12 kg);

– Entsprechendes Werkzeug zur Bedienung der Flaschenventile;

– Nicht brennbares Material zum Abdecken gefährdeter

Stoffe im Arbeitsbereich.

2.4.2 Nach Arbeitsende sind die Armaturen zu entfernen und die Sicherungskappen der Flaschen fachgerecht anzubringen (Schutz gegen unbefugte Inbetriebnahme).

2.4.3 Leere und nicht mehr benötigte Gasflaschen sind vom AN unverzüglich zu entsorgen.

2.4.4 Reserveflaschen dürfen ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Abteilung Sicherheitstechnik / Sicherheitsfachkraft des LK gelagert werden.

2.5 Gefährliche Stoffe

2.5.1 Der AN ist verpflichtet, die LKH und das LK durch mitgelieferte aktuelle Sicherheitsdatenblätter (entspr. REACH V Artikel 31 und Anhang II) in Kenntnis zu setzen, sofern der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält.

2.5.2 Je nach Beschaffenheit bzw Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist der AN insb verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

a) Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihrer Umweltaspekte, wie Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen, Geräuschpegel, Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S 2100 bzw Europäischem Abfallverzeichnis (EWC);

b) Reparaturfreundlichkeit;

c) Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;

d) Ressourcensparender Material- (insb auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie zB Einsatz von Altstoffen bzw Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;

- e) Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
- f) Einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
- g) Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.

2.5.3 Auf Verlangen der LKH ist der AN verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

2.6 Der AN hat sicherzustellen, dass iZm der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der ILO hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards wie insb Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Gewährleistung einer angemessenen Vergütung etc) eingehalten werden.

2.7 Medizinische Apparate und Geräte sowie Anlagen und Einrichtungen müssen den Bedingungen des sanitätsbehördlichen Bescheides, des baubehördlichen Bescheides und des arbeitnehmerschutzrechtlichen Bescheides entsprechen. Der AN hat eine CE- Konformitätserklärung beizubringen, in der die Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 93/42/EWG idgF bestätigt wird.

2.8 Geräte zum Anschluss an das allgemeine Netz müssen für die Netzspannung von 230 V +/- 10% bzw 400 V +/- 10% geeignet sein.

2.9 Der AN hat anzugeben, in welche Klasse (I, IIa, IIb, III) das Gerät bzw die Anlage eingestuft ist.

2.10 Der Feuchtigkeitschutz hat mindestens IPX 4 zu entsprechen.

2.11 Für Zubehör muss der AN einen Kompatibilitätsnachweis (zB SUV- Bescheinigung, sicherheitstechnische unbedenkliche Verwendbarkeit) einer autorisierten Stelle beilegen, sofern das Zubehör nicht in der Gebrauchsanweisung des Gerätes angegeben ist.

2.12 Für jedes gelieferte Gerät ist das Inspektionsintervall und das Wartungsintervall anzugeben.

2.13 Ein maximal drei Monate altes sicherheitstechnisches Prüfprotokoll gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353 (Stand 1.1.2009, „Medizinische elektrische Geräte – Wiederholungsprüfungen und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten“) ist den Begleitpapieren beizulegen. Dieses Protokoll umfasst Sicherheitsprüfung, Prüfung der allgemeinen elektronischen Sicherheit und Funktionsprüfung und muss auf die Seriennummer der gelieferten Geräte ausgestellt sein.

2.14 Beim Zusammenschluss mehrerer Medizinprodukte zu einem (medizinischen elektrischen) System wird ein Systemzusammensteller bestimmt. Der Systemzusammensteller ist jener Lieferant, der mit dem größten monetären Anteil am System beauftragt wird. Dieser hat bei Lieferung einen Übersichtsplan (Blockschaltbild) über die Vernetzung beizulegen und die erforderlichen Zusatzmaßnahmen nach ÖVE/ÖNORM EN 60601-1-10 (Stand 1.1.2009, „Medizinische elektrische Geräte – Teil 1-10: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale – Ergänzungsnorm: Anforderungen an die Entwicklung von physiologischen geschlossenen Regelkreisen“) (zB Trenneinrichtungen, zusätzlicher Schutzleiter, erdfreie Stromversorgung) anzugeben und den Begleitpapieren beizulegen. Das Protokoll umfasst die Sichtprüfung, die Prüfung der allgemeinen elektrotechnischen Sicherheit und die Funktionsprüfung und muss auf die Seriennummer des gelieferten Geräts ausgestellt sein.

Wird über die Zusammenschaltung keine gesonderte Beauftragung erteilt, haftet der AN für die ordnungsgemäße Zusammenschaltung und gilt als Systemzusammensteller iSd EN 60.601-1-1.

2.15 Bei Anlagen mit räumlich verteilten Komponenten ist unabhängig von der anspeiseseitigen elektrischen Schutzmaßnahme sicherzustellen, dass bei jedem Erdschlussfehlerfall keine gefährliche Berührungsspannung entsteht (zB zuverlässige Abschaltung oder Isolationsüberwachungseinrichtung (optisch und akustisch)).

2.16 Anschlussstellen für abnehmbare Potentialanschlussleitungen müssen der Bauart der Anschlussbolzen nach ÖNORM/DIN 42801 entsprechen.

2.17 Bei eich- oder kalibrierpflichtigen Geräten ist die Eich/Kalibriermodalität anzugeben.

2.18 Eine nachweisliche Einschulung ist von der Lieferfirma durchzuführen bzw zu veranlassen. Die Dokumentation ist dem LK zur Aufbewahrung in der Gerätedatei zu übergeben.

2.19 Die technische Übernahme und Eingangskontrolle erfolgt durch die Abteilung BD4 des Amtes der NÖ Landesregierung. Allfällige erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, Apparate und Geräte, die sich auf Grund der Eingangskontrolle ergeben, gehen zu Lasten des AN.

2.20 Bei Abweichung von den als Regel der Technik in Europa geltenden Normen (zB EN-Normen) behält sich die LKH den Nachweis der gleichen Sicherheit durch Alternativmaßnahmen durch den AN vor.

2.21 Die LKH sind zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn das Gerät nicht zweifelsfrei die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt.

2.22 Medizinische Apparate und Geräte in Kombination mit medizinischen Gasen müssen den ÖNORMEN EN 1089 und 850 sowie M 7377 und M 7390 entsprechen.

2.23 Geräte mit Datenschnittstellen sind an das bestehende bzw in Ausführung befindliche Netzwerk kostenlos anzupassen. Im Zuge der Entscheidungsfindung kann die LKH diese bei Bedarf einem kostenlosen Test unterziehen lassen.

2.24 Strahlenschutz

2.24.1 Für die Errichtung und den Betrieb von Strahleneinrichtungen ist das Strahlenschutzgesetz, BGBl 227/1969 idgF mit seinen Durchführungsverordnungen (Medizinische Strahlenschutzverordnung, BGBl II 409/2004, Allgemeine Strahlenschutzverordnung) einzuhalten.

2.24.2 Bevor Strahlenanwendungsräume errichtet werden, ist um die strahlenschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Dabei ist ein Situationsplan mit der Raumaufteilung der Röntgenabteilungen im Maßstab 1:100, ein Aufstellungsplan der Strahleneinrichtungen im Maßstab 1:50 und ein Gutachten einer staatlich autorisierten (akkreditierten) Anstalt für Strahlenschutz über den erforderlichen baulichen Strahlenschutz in 3-facher Ausfertigung vorzulegen (gemäß ÖNORM S 5212).

2.24.3 Medizinische Röntgenanlagen bis 300 kV müssen den Bestimmungen der ÖNORM S 5212 (Strahlenschutzregeln für die Errichtung) in der letztgültigen Ausgabe entsprechen.

2.24.4 Strahlenschutzkleidung (zB Schutzhürzen) muss der ÖNORM S 5213 (Strahlenschutzmittel für medizinische Anwendung von Röntgenstrahlen bis 300 kV) entsprechen. Die erforderlichen Rechen- und Messgutachten für den Strahlenschutz sind vom AN zu erbringen und müssen im Gerätepreis enthalten sein.

3 Besondere Bestimmungen für Lieferaufträge

3.1 Mehr- bzw Minderleistungen

3.1.1 Die in der Ausschreibung bzw unverbindlichen Preisauskunft bzw im Vertrag angegebenen Mengen sind Richtmengen und können von der LKH innerhalb der Vertragsdauer um 25% (fünfundzwanzig Prozent) über- oder unterschritten werden.

3.1.2 Die Preise bzw Preiskalkulation(en) bleiben davon unberührt, insb ist der AN nicht zu einer Veränderung seiner Preisgestaltung für einzelne Lieferungen berechtigt.

3.2 Lieferungen

3.2.1 Liefertermin und Lieferort für Lieferungen sind mit der LKH bzw der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls mit der örtlichen Bauaufsicht) im Vorhinein verbindlich zu vereinbaren, andernfalls sie zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr des AN gelagert wurden.

3.2.2 Der AN hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand direkt an empfangsberechtigte Vertreter der LKH oder seine eigenen Mitarbeiter zugestellt werden kann, die zum Lieferzeitpunkt am Lieferort anwesend sein müssen.

3.2.3 Eine vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die LKH.

3.2.4 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit der Bestellnummer der LKH bzw des LK, dem Namen der anfordernden Stelle, der Artikelbezeichnung und Artikel-Nummer des AN samt SAP-Nummer beiliegen.

3.2.5 Der Bieter bzw AN ist verpflichtet, sich die volle Klarheit über sämtliche für die Preisbildung und Auftragsabwicklung maßgeblichen Umstände zu verschaffen. Weiters ist der AN für die eingehende Erhebung der örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Mit der Angebotslegung garantiert der Anbieter, dass das angebotene System in den für den Betrieb vorgesehenen Räumlichkeiten installiert und betrieben werden kann und dort einwandfrei funktioniert. Sind nach Auslieferung Maßnahmen für die einwandfreie Funktion notwendig, sind die dadurch anfallenden Kosten vom AN zu übernehmen.

3.2.6 Die maximale Höhe des anliefernden LKW darf 3,5 m nicht überschreiten.

3.2.7 Bei der Lieferung von Anlagen/Geräten hat der AN für die allenfalls erforderliche Zwischenlagerung und sichere Verwahrung (Absperrung) in den dafür vorgesehenen Räumen zu sorgen. Die Montage bzw Aufstellung in den vorgesehenen Räumen nach Terminplan für die einzelnen Bauabschnitte ist sicherzustellen. Seitens der LKH können auch Teillieferungen und Teilmontage bzw Teilaufstellung verlangt werden.

3.2.8 Lieferung und Montage aller Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen untereinander sowie zwischen den Geräten und den bauseits vorhandenen bzw vereinbarten Anschlüssen sind durch den AN auf dessen Kosten sicher zu stellen.

3.2.9 Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche mit der Lieferung und der betriebseigenen Installation verbundenen Arbeiten vom AN durchzuführen.

3.2.10 Alle für die Installation relevanten Angaben und Maße müssen vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bautoleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen sowie mit der örtlichen Bauleitung abgeklärt werden. Dies gilt insb für die Lieferung von Einbauten.

3.2.11 Über die Möglichkeit zur Einbringung der Anlagenteile hat sich der AN vor Ort gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht zu informieren.

3.2.12 Die Realisierung von erforderlichen Wand- und Deckenunterkonstruktionen ist Bestandteil des Angebots bzw Vertragsbestandteil.

3.2.13 Die zum Betrieb der angebotenen Anlagen/Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unterkonstruktionen (Bodeneinbauten, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen und dergleichen), sind vom AN entweder in den jeweiligen Einzelkostenangaben einzubeziehen oder separat anzugeben.

3.2.14 Nachstehende Leistungen sind Vertragsbestandteil:

- a) Anarbeiten der Anbauteile;
- b) Aussparungen für Einbauteile;
- c) Schutzmaßnahmen an gefährdeten Teilen;
- d) Bemusterungen und Probestellungen;
- e) Schutz der Gipskarton- und Metallwände;
- f) Ausfugungen;
- g) Schutz anderer Geräte und Anlagen.

3.2.15 Alle fest eingebauten medizintechnischen Einrichtungen sind im Bereich der Anschlussfugen zu angrenzenden Wänden, Decken und Fußböden dauerelastisch zu verfugen (auf Silikonbasis, feuerhemmend, desinfektionsmittelbeständig ger. BGA-Liste V, bakterizid, fungizid).

3.2.16 Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder dergleichen spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, geräte-technische Funktions- und Güteprüfungen bzw Abnahmen durch Behörden erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch den AN entsprechend der geltenden Vorschriften zu veranlassen und durchzuführen. Die Prüfnachweise sind bei der Abnahme vorzulegen.

3.3 Namentliche Anführungen bestimmter Produkte; Bieterlücken

3.3.1 Erfolgt die Ausschreibung eines bestimmten Produkts mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, hat der AN in freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) nach der entsprechenden Position die Angabe von Fabrikat und Type der von ihm gewählten gleichwertigen Produkte und – sofern gefordert – sonstige diese Produkte betreffende Angaben zu machen.

3.3.2 Wird die Gleichwertigkeit bezweifelt, hat der AN bzw Bieter auf Verlangen die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten autorisierten Versuchsanstalt nachzuweisen. Alle damit verbundenen Kosten trägt der AN bzw Bieter.

3.3.3 Die in einer Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn vom AN keine anderen Produkte in den freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) eingesetzt wurden oder wenn die vom AN genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

3.4 Aktualitätsgarantie und Qualitätssicherung

3.4.1 Der AN ist verpflichtet und leistet Gewähr dafür, die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und nach dem aktuellen Stand der Technik erbracht werden. Die Projektabwicklung muss stets objektiv und nach anerkannten technischen Grundsätzen durchgeführt werden.

3.4.2 Die angebotenen Lösungen entsprechen in Umfang und Zielrichtung den Vorgaben des AG. Der AG ist jederzeit berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung des AN zu kontrollieren.

3.4.3 Der AN hat zum jeweiligen Lieferzeitpunkt Produkte der neuesten Technologie (Stand der Technik) zu liefern. Ist ein Modell nicht mehr erhältlich bzw weichen die technischen Leistungsmerkmale stark von der allgemeinen Marktentwicklung ab, ist vom AN auf Verlangen ein gleich- oder höherwertiges Modell anzubieten.

3.4.4 Der AN ist verpflichtet, jegliche zwischen Auftragserteilung und Erfüllung eintretende Modell- Änderung zeitgerecht vor Leistungserbringung der LKH schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht behält sich die LKH den Rücktritt vom Vertrag bzw eine als Folge der Modell- Änderung erforderliche Vertragsanpassung vor.

3.4.5 Der AN hat zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (zB Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl Nr 657/1996 idgF).

3.4.6 Auf Verlangen ist der Hersteller des Produkts zu benennen.

3.5 Nachbestellungen

3.5.1 Die LKH hat das Recht, nach Beendigung des Vertrags sowie Ablauf der Gewährleistungsfrist über einen Zeitraum von drei Jahren Nachbestellungen zu den Konditionen des

ursprünglichen Vertrags zu tätigen, sofern der Dienstleistungsanteil nicht mehr als vierzig Prozent beträgt.

3.5.2 Preissenkungen, insb pauschale Listenpreissenkungen oder der Einkaufspreise innerhalb des vorgenannten Zeitraums führen zu einer entsprechenden Reduktion der Preise gegenüber jenen des ursprünglichen Vertrags.

3.6 Ersatzteilgarantien

3.6.1 Der AN garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren nach Serienauslauftermin bzw innerhalb der vereinbarten, längeren Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands sämtliche Originalersatzteile nachliefern kann. Vorgenannte Frist gilt auch für nicht mehr produzierte Teile.

3.6.2 Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von zehn Jahren als vereinbart.

3.6.3 Die Ersatzteilgarantie endet jedenfalls mit Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands.

3.7 Auslaufmodelle, Modelländerungen

3.7.1 Auslaufmodelle bzw Abverkäufe müssen mit dem Vermerk „Auslaufmodell“ gekennzeichnet werden.

3.7.2 Zwischen Angebotslegung und Auftragserteilung bzw Lieferung eingetretene Modelländerungen sind vor Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.

3.7.3 Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht ist der LKH die Preissenkung oder Wandlung bzw eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsanpassung vorbehalten.

3.8 Versand

3.8.1 Die Ware ist so zu verpacken, dass sie keine Beeinträchtigung während des Transports erfährt.

3.8.2 Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus und verzollt sowie inklusive Verpackungskosten. Der AN hat alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Waren bis zum Zeitpunkt der Abnahme zu tragen. Bei Mehrwegverpackungen muss der AN die Kosten für den Rücktransport übernehmen.

3.8.3. Der Transport des Vertragsgegenstands erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN. Die Versandanschrift der LKH, sowie die Angabe der Empfangsstelle die für Bahn- und Postsendungen, Zustellungen durch Lieferantenfahrzeuge und Speditionen gelten genau zu beachten.

3.8.4 Mit dem Versand der Ware ist der LKH bzw der kaufmännischen Direktion des LK eine Versandanzeige mit genauem Abteilungsvermerk, Bestellnummer, Datum und Betriebsbezeichnung zu übermitteln. Diese Angaben müssen ebenso Waggonzetteln, Frachtbriefen, Paketabschnitten, Lieferscheinen, Klebern, Anhängierzetteln, beigefügten Packzetteln und dergleichen zu entnehmen sein.

3.8.5 Bei fehlenden Versandpapieren lagert der Vertragsgegenstand bis zum vollständigen Eingang der Papiere auf Kosten und Gefahr des AN.

3.9 Anlagen/Geräte – Pläne

3.9.1 Der AN hat unverzüglich nach Auftragserteilung Bauvorbereitungspläne in digitaler Form (AutoCad 2000 ® oder höhere Versionen von AutoCAD), sowie in der erforderlichen Anzahl in Papierform (Werkpläne-Medizintechnik im Maßstab 1:20, Werkpläne Haus- und Anlagentechnik im Maßstab 1:50) zu erstellen. Daraus müssen alle Einzelheiten für die Montage und deren bauliche Voraussetzungen ersichtlich sein. Darüber hinaus sind exakte Abmessungen, Bodenbelastungen, Anschlussdetails und dergleichen auf diesen Plänen anzugeben. Alle Anlagen/Geräte und Geräteteile müssen vermaßt sein.

3.9.2 Anlagen/Geräte und Einrichtungen sind komplett mit allen Anschlusswerten, Querschnitten, Wärmeabgaben und dergleichen in die Werkpläne einzutragen.

3.9.3 Alle Mehrkosten, welche der LKH aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Werkplänen erwachsen, trägt zur Gänze der AN.

3.9.4 Sämtliche Werkpläne und Details sind der LKH und der örtlichen Bauaufsicht vor Produktionsbeginn zur Freigabe

vorzulegen. Die Planköpfe und die Layerstruktur haben dem LKH- Standard, insb der CAD-Richtlinie, zu entsprechen.

3.10 Anlagen-/Geräte– Ausfall

3.10.1 Der AN garantiert, bei Ausfall der Anlage/des Geräts entweder die unverzügliche Reparatur und Wiederinbetriebnahme durchzuführen oder für die Ausfallzeit kostenlos eine/ein gleichwertige(s) Anlage/Gerät (inklusive der erforderlichen Prüfungsnachweise, -checklisten und Gerätebücher) zu stellen. Erforderliche Ersatzgeräte sind innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden zu liefern.

3.11 Anlagen/Geräte – Prüfmittel, Werkzeuge

3.11.1 Der LKH wird das Recht eingeräumt, nach Auftragserteilung Mess- und Prüfmittel sowie sämtliche, zu Zwecken der Instandhaltung (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) notwendigen Spezialwerkzeuge in 2 (zwei) Sätzen zu erwerben.

3.11.2 Die Kosten für die erforderlichen Mess- und Prüfmittel sowie Spezialwerkzeuge sind zusammen mit der Hauptleistung, jedoch separat ausgepreist, anzubieten.

3.12 Besondere Bestimmungen für Instandhaltungen

3.12.1 Wartung, Instandsetzung und Inspektion

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten als Mindeststandard für Wartungen und Instandhaltungen jeglicher Art, und zwar selbst ohne Abschluss eines Instandhaltungs- oder Wartungsvertrags.

3.12.2 Die Instandhaltung umfasst die vollständige Wartung, Instandsetzung und Inspektion des Vertragsgegenstands (inklusive Hochvakuumelemente). Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird auf die ÖNORM M 8100 verwiesen. Hinsichtlich Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Anlagen, Maschinen und Geräten ist ÖNORM M 8103 maßgebend. Die Instandhaltungsanleitungen sind in Anlehnung an die ÖNORM M 8101, die Ersatzteillisten in Anlehnung an die ÖNORM M 8102 auszuführen. Die Strategien der Überwachung, Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen, Maschinen und Geräten und der Verringerung der Lebensdauerkosten sind vom AN nach ÖNORM M 8106 festzulegen.

3.12.3 Die Instandhaltung umfasst insb

- Wartung, Instandsetzung und Inspektion für Hard- und Software vor Ort;
- periodische Wartung und Inspektion gemäß Herstellerangaben bzw den Vorgaben der LKH;
- Kontrolle der elektrischen und mechanischen Sicherheit;
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit;
- Überprüfung der Bildqualität;
- Beseitigung der bei der Überprüfung festgestellten Mängel nach Rücksprache mit der LKH bzw dem Verantwortlichen im LK;
- Ersatz aller Hardwarekomponenten inklusive Hochvakuumelemente inklusive aller Software-Updates im Rahmen der beauftragten Funktionen;
- Softwarewartung, -Instandhaltung und -Instandsetzung.

3.12.4 Die Kosten für die Instandhaltung und Wartung sind jedenfalls wie folgt getrennt anzubieten bzw auszuweisen, auch wenn kein Instandhaltungs- oder Wartungsvertrag ausgeschrieben wurde:

- Arbeitszeit;
- An-/Abreise;
- Spesen;
- allfällige Transportkosten.

3.12.5 Der AN verpflichtet sich, mindestens zwei Spezialisten (Servicetechniker) pro gelieferten Vertragsgegenstand für Auskünfte und Fehlerbehebungen sowie die notwendigen Unterlagen für die LKH vorzuhalten.

3.12.6 Der LKH, sowie von ihr beauftragten Dritten, wird – sowohl während als auch nach Ablauf eines Jahres nach der Übernahme des Vertragsgegenstands – das Recht einge-

räumt, jederzeit eigenes Personal zur Instandhaltung heranzuziehen.

3.12.7 Der AN garantiert die erforderliche Kooperation der LKH sowie von ihr beauftragter Dritter mit dem jeweiligen Hersteller.

3.12.8 Kommt der AN der vereinbarten Instandhaltung und Wartung nicht oder nur unvollständig nach, kann die LKH unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen wahlweise das Instandhaltungsentgelt bzw. Wartungsentgelt für den entsprechenden Zeitraum *aliquot* zurückfordern/reduzieren oder eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchführen (lassen).

3.12.9 Bereitschaftszeiten

3.12.9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Bereitschaftszeit von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr (anders jedoch für IT-Systeme, siehe Kapitel „IT-Systeme“).

3.12.9.2 Die Störungsbehebung erfolgt - soweit möglich - durch

- a) telefonische Anweisungen des AN an das Personal des LK;
- b) Ferninstandhaltung mittels Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen.

3.12.10 Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe

3.12.10.1 Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen nach Störungsmeldung eine fachgerechte Reparatur in Angriff genommen wird.

3.12.10.2 Im Falle von Störungsmeldungen innerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den AN innerhalb 1 (einer) Stunde bei aufrechter Instandhaltungsvertrag, längstens jedoch innerhalb von 3 (drei) Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung, in Angriff genommen.

3.12.10.3 Im Falle von Störungsmeldungen außerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den AN innerhalb von einer Stunde bei aufrechter Instandhaltungsvertrag, längstens jedoch innerhalb von 3 (drei) Stunden, gerechnet ab dem Beginn der nächsten Bereitschaftszeit, in Angriff genommen.

3.12.10.4 Wiederinstandsetzungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Vertragsgegenstand so wieder instand gesetzt wird, wie er vor dem Gebrechen bestanden hat.

3.12.10.5 Im Falle der Zerstörung der Software des Vertragsgegenstands hat der AN innerhalb von zwei Tagen eine Kopie der jeweiligen Software kostenlos nachzuliefern und zu installieren.

3.12.10.6 Sofern Wiederinstandsetzungsmaßnahmen zu keinem Ergebnis führen, das - eventuell durch Umgehungsmaßnahmen - eine Fortführung des Betriebs ohne Störungen ermöglicht, hat ein Techniker des AN innerhalb von drei Stunden ab Störungsmeldung am/bei der Lieferort/Einbaustelle des Vertragsgegenstands die Störungsbehebung in Angriff zu nehmen. Der Techniker setzt seine Arbeit - auch außerhalb der Bereitschaftszeit - fort, bis die Störung behoben ist.

3.12.10.7 Zur Wiederinstandsetzung sind im LK bzw. in der LKH lediglich die nach den Bedienungsanleitungen hergestellten Datensicherungen beizustellen.

3.12.10.8 Die vom AN garantierten Reaktions- und Wiederinstandsetzungszeiten sind - unabhängig von vereinbarten regulären Instandhaltungseinsätzen - einzuhalten.

3.12.10.9 Im Verzugsfall wird pro angefangener Stunde eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 500,- (fünfhundert), maximal jedoch iHv zehn Prozent des gesamten Auftragswerts iSd § 16 BVergG 2006 idGF festgesetzt.

3.12.11 Instandhaltungs- und Störungsprotokoll

3.12.11.1 Der AN hat die Instandhaltung, Wartung und das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.12.11.2 Der AN hat Instandhaltungs- und Störungsberichte zu führen, die insb. jede Instandhaltungshandlung erfassen:

- a) Datum der Instandhaltungshandlung;

b) Ausgefallene bzw. gewartete Komponente;

c) Dauer des Ausfalls;

d) Fehlermeldungen von Hardware oder Software;

e) Ursache der Störung;

f) Art der Behebung;

g) Name des Instandhaltungstechnikers.

3.12.11.3 Vorstehendes gilt auch für das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen.

3.12.11.4 Der AN hat auf Verlangen das Protokoll der letzten zwölf Monate zu übermitteln.

3.12.12 Instandhaltungsvereinbarung

3.12.12.1 Die LKH kann innerhalb von 8 (acht) Jahren nach der mängelfreien und ordnungsgemäßen Abnahme des Vertragsgegenstands einen unbefristeten Instandhaltungsvertrag mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit abschließen. Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so ist von der marktüblichen Verwendungsdauer, zumindest aber von einem Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Abnahme bzw. bei (späteren) Hardware-/Software-Änderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) von zehn Jahren nach Abnahme der Hardware-/Software-Änderungen auszugehen.

3.12.12.2 Die Erstprüfung einer in Betrieb stehenden Anlage im Zuge der Instandhaltung ist Bestandteil des Instandhaltungsvertrags.

3.12.12.3 Ersatz- und Verschleißteile und spezifische Betriebsmittel stellt der AN für insgesamt zehn Jahre ab Abnahme bereit. Spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist ist der AG schriftlich über die Dauer einer weiteren Ersatz- und Verschleißteillieferung zu informieren.

3.12.13 Entgelt

3.12.13.1 Das jährliche Entgelt für den Instandhaltungs- und Wartungsvertrag beläuft sich höchstens auf den im Rahmen der ursprünglichen Beauftragung des Vertragsgegenstands angebotenen Betrag bzw. auf den im Rahmen einer gesonderten Ausschreibung entsprechend der ausgewählten Instandhaltungsvariante/-alternative.

3.12.13.2 Das Entgelt für den Instandhaltungs- und Wartungsvertrag ist monatlich im Nachhinein zur Zahlung fällig.

3.12.13.4 Das Entgelt für den Instandhaltungs- und Wartungsvertrag wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses des Vertragsgegenstands errechnete Indexzahl.

3.12.13.5 Ab einer Änderung der Auslastung des Vertragsgegenstands um mehr als zwanzig Prozent ist das Entgelt für die Instandhaltungsleistungen anzupassen.

3.12.14 Beendigung

3.12.14.1 Der Instandhaltungs- und Wartungsvertrag kann seitens der LKH unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten mittels Einschreiben gekündigt werden.

3.12.14.2 Der Instandhaltungs- und Wartungsvertrag endet jedenfalls bei Außerbetriebnahme des Instandhaltungsgegenstands durch die LKH. Das Entgelt für den Monat der Außerbetriebnahme ist *aliquot* zu verrechnen. Damit sind alle Ansprüche des AN aus dem Instandhaltungs- und Wartungsvertrag abgegolten.

3.12.14.3 Der AN ist nicht berechtigt, einen Instandhaltungs- und Wartungsvertrag vor Ablauf von zehn Jahren zu kündigen.

3.12.14.4 Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus dem Instandhaltungs- und Wartungsvertrag trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht nach, hat die LKH das Recht, die Instandhaltung und Wartung im Wege der Ersatzvornahme auf Rechnung des AN durchführen zu lassen und vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

4 Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte

4.1 Lieferumfang

4.1.1 Der Lieferumfang bei medizinischen Geräten umfasst die Lieferung (Zustellung, Transport, Aufbau, Montage, Fahrtspesen etc) der funktionsfähigen betriebsfertig montierten Anlage sowie den Anschluss an bestehende Anlagen samt Vernetzung und zugehöriges Material (Leitungen, Montageplatten, Wanddosen, Stecker, Steuergereäte, Wandhalterungen, Einbaukonstruktionen, Bodeneinbauplatten, Deckenverarbeitungsringe etc) sowie das Versetzen dieser Teile inklusive aller notwendigen behördlichen Prüfungen, Abnahmen und Zeugnisse und einen allfälligen Probetrieb sowie die Einschulung bis zur erfolgreichen Inbetriebnahme bzw Abnahme der Geräte. Der AN hat vor Lieferbeginn dem AG einen Masterplan vorzulegen und diesen mit dem AG einvernehmlich festzulegen.

4.2 Sicherheitsvorschriften

4.2.1 Der AN hat bei allen Lieferungen und Leistungen sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten; diese sind Vertragsbestandteil.

4.3 Anlagen/Geräte – Prüfschein

4.3.1 Der Nachweis der Einhaltung der in Österreich geltenden einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik hat durch einen vom österreichischen TÜV Wien, Institut für Medizintechnik anerkannten Prüfschein einer in- oder ausländischen Prüfanstalt für Medizintechnik zu erfolgen (Typenprüfzeugnis, Genehmigungsausweis). Aus dem mit dem Gerät zu liefernden Prüfschein muss hervorgehen, nach welchen Bestimmungen geprüft wurde.

4.3.2 Liegt kein Prüfschein vor, hat der AN die Anlage/das Gerät auf seine Kosten vor Auslieferung einer Stückprüfung (Einzelprüfung) durch eine staatlich autorisierte inländische Prüfanstalt für Medizintechnik zu unterziehen. Die Bescheinigung über die bestandene Prüfung ist mit der/dem technischen Anlage/Gerät mitzuliefern und vor Beginn des Probebetriebs zu übergeben.

4.3.3 Fehlt die geforderte Bescheinigung, kann die LKH die Anlage/das Gerät einer Stückprüfung (Einzelprüfung) unterziehen lassen und vom Vertrag zurücktreten, sofern das Prüfungsergebnis negativ ist. Die Prüfungskosten trägt jedenfalls der AN.

4.4 Medizinproduktegesetz (MPG)

4.4.1 Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des MPG, BGBl Nr 657/1996 idGF zu entsprechen.

4.4.2 Für sämtliche Lieferungen sind CE- Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen gemäß MPG idGF, der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Klassifizierung von Medizinprodukten, BGBl II Nr 381/2000 idGF, der Medizinprodukte- Betreiberverordnung, den einschlägigen EU-Richtlinien 90/385/EWG (aktiv implantierbare medizinische Geräte), 93/42/EWG (Allgemeine Medizinprodukte), 98/79/EG (in-vitro-Diagnostik-Medizinprodukte) und 2000/70/EG (Blutprodukte) jeweils idGF inklusive Angabe der Klassifizierung, sowie unter Anschluss zweier Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache sowie einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache in digitaler Form (zB pdf- Format), technischen Begleitpapiere, Service-Manuals und bei Bedarf Auslegungsprüfbescheinigungen, Baumusterprüfbescheinigungen, QM- Systembescheinigungen und Einzelprüfbescheinigungen vorzuweisen.

4.4.3 Konformitätserklärungen haben folgenden Mindestinhalt aufzuweisen: Anführung der Richtlinie (zB 93/42/EWG), Hersteller (zB Name, Adresse, Telefon/Telefax), Produkt, Type, Seriennummer, Normen (zB EN 60601-1:90), Zertifikate (zB TÜV-A/MT-97/B001), Notified Body (zB TÜV Österreich, ID-Nr. 0408), Klassifizierung (zB IIb), Konformitätsbe-

wertung (zB III + V), ausdrückliche Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung inklusive ID- Nummer des Notified –Body (zB CE 0408), Ort/Datum der Ausstellung, Unterschrift samt Anführung der Funktion des Unterfertigten.

4.4.4 Der AN hat das Betriebs-/ Instandhaltungsblatt (Formblatt./3), das Geräteanschlussblatt (Formblatt./4) und das Medizintechnik-Erfassungsblatt (Formblatt./5) auszufüllen und der LKH vorzulegen.

4.4.5 Alle Geräte und Systeme müssen den sanitätsbehördlichen, baubehördlichen, strahlenschutz- und arbeitnehmer-schutzrechtlichen Vorgaben (Bescheide) entsprechen. Zusätzliche spezifische Anforderungen sind dem AG anzugeben und schriftlich vorzulegen.

4.4.6 Der AN hat dem AG den Sicherheitsbeauftragten gemäß § 78 MPG zu nennen.

4.5 Eingangsprüfungen

4.5.1 Nach Aufforderung hat der AN bei allen netzbetriebenen bzw in der Medizinprodukte- Betreiberverordnung angeführten, sowie bei allen zusätzlich vom technischen Sicherheitsbeauftragten der Abteilung BD4 des Amtes der NÖ Landesregierung (TSB) in begründeten Fällen genannten Medizinprodukten vor deren erstmaliger Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort durchzuführen.

4.5.2 Umfang sowie Art und Weise der Eingangsprüfung orientieren sich an jenem der wiederkehrenden Prüfung gemäß Medizinprodukte- Betreiberverordnung.

4.6 Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen (Sicherheitstechnische Kontrolle – STK)

4.6.1 Eine Checkliste über alle erforderlichen Prüfpunkte der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Kontrollen und – wenn zutreffend – der messtechnischen Kontrolle (MTK) müssen der LKH spätestens bei Lieferung übergeben werden.

4.6.2 Liegen vom Hersteller keine Angaben vor, hat der AN auf Verlangen eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit des Patienten/Anwenders erfordert.

4.6.3 Der Nachweis der Befugnis zur Vornahme der STK gemäß Medizinprodukte- Betreiberverordnung ist vom AN nach Aufforderung zu erbringen.

4.6.4 Über die wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung ist vom AN ein Protokoll (EDV oder Papier) anzufertigen, welches die Identifikation des Prüfers, das Datum der Durchführung und die Ergebnisse unter Angabe der ermittelten Messwerte und der Messverfahren sowie die Gesamtbeurteilung enthält. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der LKH zu übermitteln. Das Protokoll ist vom AN zumindest fünf Jahre aufzubewahren.

4.6.5 Die geprüften Medizinprodukte sind bei bestandener Prüfung vom AN mit dem Datum der nächsten Prüfung (Monat, Jahr) zu kennzeichnen.

4.6.6 Der AN hat die LKH nachweislich schriftlich spätestens einen Monat vor dem jeweils unmittelbar bevorstehenden Prüfungstermin unter Angabe des zu prüfenden Medizinprodukts und des Datums der Prüfung darauf hinzuweisen, dass dieser Prüfungstermin nicht um mehr als 3 (drei) Monate überschritten werden darf.

4.7 Messtechnische Kontrollen

4.7.1 Der AN hat MTK gemäß Medizinprodukte- Betreiberverordnung nach Herstellung des Einvernehmens (insb Terminvereinbarung) mit dem jeweiligen LK durchzuführen. Herstellerangaben sind zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen sind der LKH zeitgerecht bekannt zu geben.

4.7.2 Der Nachweis der Befugnis zur Vornahme messtechnischer Kontrollen gemäß Medizinprodukte- Betreiberverordnung ist vom AN nach Aufforderung zu erbringen.

4.7.3 Der AN hat die LKH nachweislich schriftlich spätestens einen Monat vor der nächsten erforderlichen MTK zu verständigen.

4.8 Gerätedatei

4.8.1 Hat der AN für Medizinprodukte wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen bzw messtechnische Kontrollen

durchzuführen, so hat er eine Gerätedatei gemäß Medizinprodukte- Betreiberverordnung zu führen. Die Gerätedatei wird im CAFM-Tool des LK geführt bzw stellt der AN der LKH kompatible Daten zur Verfügung.

4.8.2 Die Gerätedatei ist so aufzubewahren, dass sie der LKH bzw dem LK bei Bedarf jederzeit am LK- Standort zugänglich ist.

4.8.3 Nach der Ausscheidung eines Medizinprodukts sind dessen Daten vom AN in der Gerätedatei noch fünf Jahre aufzubewahren.

4.9 Bestandsverzeichnisse

4.9.1 Der AN hat für alle gelieferten und zur Verwendung bereit stehenden aktiven und in der Medizinprodukte- Betreiberverordnung genannten, nicht implantierbaren Medizinprodukte ein Bestandsverzeichnis mit den Mindestangaben gemäß Medizinprodukte- Betreiberverordnung zu führen.

4.9.2 Das Bestandsverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es der LKH bei Bedarf jederzeit am Betriebsort zugänglich ist.

4.10 Implantateverzeichnis

4.10.1 Der AN hat für alle gelieferten implantierbaren Medizinprodukte gemäß Medizinprodukte- Betreiberverordnung ein Implantate- Verzeichnis zu führen.

4.10.2 Art und Umfang der Aufzeichnungen richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Medizinprodukte- Betreiberverordnung idgF, wobei folgender Mindestinhalt jedenfalls zu gewährleisten ist:

- Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer des Implantats;
- Name und Anschrift des Implantat-Herstellers;
- Name und Anschrift des Vertreibers.

4.10.3 Das Implantate- Verzeichnis ist vom AN mindestens fünfzehn Jahre nach der jeweiligen mängelfreien und ordnungsgemäßen Abnahme des implantierbaren Medizinprodukts aufzubewahren.

4.11 Der AN hat der LKH Nachweise vorzulegen, dass das Gerät der Medizinprodukte- Richtlinie (Richtlinie 82/42/EWG idgF), dem MPG idgF, der Elektromedizingeräte- Verordnung und der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung entspricht. Der AN hat auf Aufforderung der LKH eine Nutzen-/Risikobewertung gemäß § 8 MPG idgF umgehend vorzulegen.

4.12 Alle Oberflächen der gelieferten Geräte und Einrichtungen müssen mit Desinfektionsmitteln, die in der Expertenliste der ÖGHMP und der DGHMP bzw VAH angeführt sind, behandelbar sein. Der AN hat dem gelieferten Gerät eine Aufbereitungsanleitung in deutscher Sprache beizulegen. Bei Verwendung eines der Herstellerempfehlung entsprechenden oder gleichwertigen Desinfektionsmittels erlöschen die Ansprüche des AG aus Gewährleistung und Garantie nicht.

4.13 Medizinprodukte, deren Mehrfachverwendung eine Wiederaufbereitung erfordert, müssen die Bestimmungen der ISO 17664 idgF erfüllen.

4.14 Nicht bzw nicht ausreichend erprobte Großgeräte

4.14.1 Bei noch nicht oder nicht ausreichend erprobten Großgeräten, welche einer Genehmigung durch die „Großgerätekommission Medizin“ des zuständigen Bundesministeriums bzw einem an deren Stelle tretenden Gremium bedürfen, und deren gesamter Auftragswert netto EUR 400.000,- (vierhunderttausend) erreicht bzw übersteigt – ist für den Fall des Kaufes oder Leasings des Geräts eine einjährige Testphase (Testjahr) vorgesehen. Für den Fall der Miete des Geräts ist eine zwanzigwöchige Testphase vorgesehen. Alle damit zusammenhängenden Kosten, auch für allfällige erforderliche Reagenzien oder ähnliches trägt der AN.

4.14.2 Sofern in Ausnahmefällen eine Kostenbeteiligung der LKH vorgesehen ist, sind diese Kosten auf einen allfälligen späteren Kaufpreis anzurechnen.

4.14.3 Während des Testjahrs hat der AN der LKH bzw den Testern eine fortlaufende Unterstützung zu gewähren.

4.14.4 Nach Ablauf des Testjahrs ist der LKH das Recht eingeräumt, den Vertragsgegenstand zu mieten oder zu erwerben (Option). Die Miete bzw der Kaufpreis wird bereits vor Beginn der Testphase vereinbart.

4.14.5 Die Option wird von der LKH durch Telefax oder eingeschriebene Briefsendung spätestens 30 (dreißig) Tage vor Ablauf des Testjahrs geltend gemacht. Zur Wahrung des Fristenlaufs genügt das Datum der Absendung (Telefaxkennung/Postaufgabestempel).

4.14.6 Alle Garantie- und Gewährleistungsfristen beginnen mit Abruf der Option (Datum der Absendung).

4.14.7 Wird die Option nicht in Anspruch genommen, so hat der AN sämtliche Kosten einer unverzüglichen Demontage des Vertragsgegenstands zu tragen. Diesbezüglich wird jeder Anspruch gegenüber der LKH, welcher Art auch immer, einvernehmlich ausgeschlossen. Die Kosten der allfälligen Rückführung des Gebäudes in den Originalzustand werden von der LKH getragen.

4.15 Röntgen-Anlagen

4.15.1 Grundlagen für die Herstellung, Errichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen sind die Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung BGBl Nr 47/1972 idgF, insb §§ 32 bis 63. Bei der Herstellung, Errichtung und dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen sind alle zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen ÖNORMEN und Europäische Normen (EN) einzuhalten.

4.15.2 Bei der Herstellung, Errichtung und dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen sind folgende ÖNORMen – jeweils idgF – einzuhalten:

- ÖNORM S 5212;
- ÖNORM S 5213;
- ÖNORM S 5214-1;
- ÖNORM S 5240-10;
- ÖNORM S 5240-11;
- ÖNORM S 5240-15;
- ÖNORM S 5240-18.

4.15.3 Protokolle über Abnahmeprüfungen müssen spätestens bei der Abnahme des Geräts übergeben werden.

4.15.4 Die Stückprüfungsbestätigung(en) des(r) Röntgenstrahler(s) ist (sind) spätestens bei der Abnahme der Röntgenanlage im Original zu übergeben. Diese Bestimmung gilt nur für Altanlagen.

4.15.5 Die Kosten der Abnahmeprüfung trägt der AN.

5 Besondere Bestimmungen für IT-Systeme (Hard-, Software)

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der AN ist verpflichtet, ein funktionsfähiges, vollständiges, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes System / Subsystem anzubieten. Der AN ist verpflichtet, fabrikneue Hardwarekomponenten zu liefern, die dem jeweiligen neuesten Stand der Technik entsprechen, es sei denn, dass explizit gebrauchte Hardwarekomponenten beschafft werden sollen. Das Angebot hat sämtliche Komponenten und sonstigen Leistungen zu beinhalten, soweit sie für die ständige Betriebsfähigkeit des Systems erforderlich sind. Der AN hat die Vollständigkeit des Angebotes hinsichtlich aller Leistungen, inkl Produkte anderer Hersteller (wie zB Mixed Hardware) innerhalb der vom AN gegenüber dem System zu definierenden Schnittstellen sowie die Kompatibilität mit dem übrigen System zu garantieren. Der AN sichert die Erfüllung der zugesagten Eigenschaften und Spezifikationen zu.

5.2 Sicherheitsanforderungen

5.2.1 Soweit gesetzlich oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE- Prüfzeichen, CE- Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen. Seitens des AN sind die

angewendeten Standards und Testmethoden anzugeben. Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch die LKH binnen einer Frist von 14 Tagen alle relevanten Dokumente (CE- Konformitätserklärung, Testberichte, technische *Construction files*) beizustellen.

5.2.2 Weisen die Lieferungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf oder bestehen seitens der LKH Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist der AN verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des EWR-Abkommens ist, überprüfen zu lassen. Der AN ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachige Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

5.2.3 Die LKH behält sich das Recht vor, verschärfte Grenzwerte zur Aufrechterhaltung der Netz- und Servicequalität vorzuschreiben.

5.3 Hardware

5.3.1. Alle vom AN gelieferten Hardwarekomponenten haben sämtliche Spezifikationen gemäß den Anforderungen der LKH zu erfüllen. Soweit mit der LKH nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat der AN fabrikneue Standard-Hardwarekomponenten zu liefern, die im IT- Bereich üblich sind und problemlos ausgetauscht bzw erneuert werden können. Die vom AN zu liefernde Hardware hat darüber hinaus hinsichtlich der Netzversorgung, der Verkabelung und der elektromagnetischen Verträglichkeit, aber auch hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes den österreichischen und EU-Rechtsvorschriften und sonstigen allgemein anerkannten Standards, insb den einschlägigen ÖNORMen und Industriestandards zu entsprechen. Der AN leistet insb dafür Gewähr, dass die IT-Komponenten in der Lage sind, bei Einsatz der vorgesehenen Software und im Einsatz für die im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsbestandteilen vorgesehenen Mengen für einfache Transaktionen bei der geplanten Volllast Antwortzeiten, die eine effiziente Aufgabenerfüllung zulassen, am vorgesehenen Endgerät zu liefern. Im Normalfall und bei regulären Netzwerkbedingungen ist von Antwortzeiten unter drei Sekunden auszugehen.

5.4 Software

5.4.1 Software im Sinne dieser Bestimmungen sind standardmäßig vertriebene oder individuell entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40a Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936 idgF, zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen bzw elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen, insb über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und Bedienung (Bedienerhandbuch).

5.4.2 Bei der Lieferung von Softwarekomponenten garantiert der AN, dass diese keine Kopierschutzeinrichtungen, Datums- oder Programmsperren oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen enthalten und frei von Viren und Rechten Dritter sind.

5.4.3 Der AN hat weiters dafür Gewähr zu leisten, dass das gelieferte System nachstehende Eigenschaften aufweist: Kein aktueller Datumswert verursacht Störungen oder falsche Ergebnisse;

Sämtliche datumsorientierten Funktionalitäten liefern folgerichtige und logische Ergebnisse;

Sämtliche Schnittstellen, Datenbanken oder Funktionen, die datumsorientierter Inputs bedürfen, erkennen direkt oder indirekt den Jahres-, Jahrzehnte- Jahrhundertwechsel in jeder beliebigen Datumsform;

Jedes Schaltjahr wird erkannt.

5.4.4 Die LKH ist berechtigt, unverbindlich kostenlose Testläufe zu verlangen. In diesem Fall sind vom AN Systeme und Anlagen zur Verfügung zu stellen, die mit den angebotenen übereinstimmen.

5.4.5 Wird Software in Verbindung mit Hardware geliefert, so können die Bedingungen für die Überlassung der Software für die Dauer des Hardwarevertrags (bei Miete/Leasing bis zum

Miet-/Leasingvertragsende, bei Kauf für die Dauer von mindestens zehn Jahren) nicht geändert werden.

5.5 System- Umgebung

5.5.1 Sind vom AN gelieferte IT- Systeme (Hardware, Software) bzw technische Anlagen/Geräte vom gleichen Typ vorhanden, so sind auch für diese nach Aufforderung aktuelle Hardware-/Software- Änderungen (neue Versionen der Software bzw Updates/Upgrades) gegen Entgelt zu liefern und zu installieren, so dass eine einheitliche Ausstattung, Bedienung und Funktion an einem Standort (LK) sichergestellt ist.

5.5.2 Sind dem AN von anderen Vorlieferanten gelieferte IT- Systeme (Hardware, Software) bzw technische Anlagen/Geräte gleichen Typs von der LKH bekannt gegeben worden, so gilt die im vorstehenden Absatz genannte Verpflichtung für den AN.

5.5.3 Die sich aus der Anpassung der Systemumgebung ergebenden Kosten sind gesondert mit genauer Auflistung der benötigten Komponenten anzugeben.

5.5.4 Hinsichtlich der vom AN bereits gelieferten IT- Systeme (Hardware, Software) bzw technischen Anlagen/Geräte vom gleichen Typ ist jedenfalls eine vollständige und detaillierte Auflistung der kompletten Hard- und Software pro IT- System (Hardware, Software) bzw technischer Anlage/Gerät zu liefern.

5.6 Aufstellungsvoraussetzungen

5.6.1 Der AN hat die von der LKH zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen, insb Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung sowie sonstige Mitwirkungspflichten rechtzeitig vor Auftragserteilung, spätestens aber sechs Wochen vor Lieferung bzw Beginn der Dienstleistung abschließend schriftlich bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der AN, der die LKH bei der Einrichtung der betreffenden Räumlichkeiten beratend unterstützen wird. Bei komplexen Systemen sind jedenfalls Netzpläne vorzulegen.

5.6.2 Der AN ist nach Terminabsprache mit der LKH – sofern im Leistungsverzeichnis vorgeschrieben – verpflichtet, die Räumlichkeiten zu begehen und als für die Aufstellung des Leistungsgegenstandes geeignet abzunehmen bzw die von der LKH beigestellten IT- Komponenten zu begutachten und alle für eine reibungslose Installation notwendigen Informationen zu sammeln. Sofern sich anlässlich der Begehung Unzulänglichkeiten herausstellen, sind diese der LKH samt einem neuen Begehungsvorschlag unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach einer allfälligen Beseitigung der Mängel ist die Begehung zu wiederholen. Versäumt der AN die Begehung, so gelten die Räumlichkeiten als abgenommen, etwaige Kosten und Schäden hat der AN zu übernehmen.

5.7 Vertragskonforme Leistungserbringung

5.7.1 Unter vertragskonformer Leistungserbringung werden insb die

- Lieferung des Vertragsgegenstandes (Hard- und Software);
- Erbringung der Dienst-/Werkleistung;
- Aufstellung;
- Installation;
- Vernetzung bzw Implementierung;
- Optimierung;
- Durchführung der erfolgreichen Abnahme und – soweit vertraglich vereinbart – mängelfreie Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes

verstanden.

5.7.2 Die vertragskonforme Leistungserbringung hat entsprechend den Anforderungen der LKH und so zu erfolgen, dass das System termingerecht abgenommen werden kann. Wird die Leistung verspätet erbracht, gilt sie nach Abnahme dennoch als „vertragskonforme Leistungserbringung“ im Sinne dieser AGB, unbeschadet der sich aus der Verspätung ergebenden Rechte der LKH.

5.7.3 Lieferungen erfolgen mit Lieferschein, wobei dieser als Rechnungsadresse das Land NÖ p.A. des jeweiligen LK, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer und die genaue Materialbezeichnung sowie die genaue Mengenangabe zu

enthalten hat. Jeder Lieferschein darf nur Positionen einer Bestellung enthalten. Lieferungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere abgeschlossen sind; andernfalls ist die LKH berechtigt, den Leistungsgegenstand wahlweise auf Kosten und Gefahr des AN zurückzuschicken oder einzulagern.

5.7.4 Die Lieferung umfasst sämtliche Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung erforderlich sind, insb den Transport, die Aufstellung, die Inbetriebnahme und – sofern im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsbestandteilen gefordert, die Vernetzung der beauftragten IT-Leistungen.

5.7.5 Die IT- Komponenten werden frei Aufstellungsort geliefert. Die Lieferung und Installation haben so zeitgerecht zu erfolgen, dass die IT- Komponenten zum vereinbarten Tag der Übernahmen mängelfrei in Betrieb genommen werden können. Als Erfüllungsort gilt der Aufstellungsort bzw der Installations- bzw Lieferort.

5.8 Qualitätsanforderungen

5.8.1 Der AN verpflichtet sich,

- a) einen Vertragsgegenstand zu liefern, der benutzerfreundlich sowie robust gegen Bedienungs- und Hardwarefehler ist, also insb in einem solchen Fall keinen Datenverlust zulässt und im Falle eines Totalausfalls des Systems beim Wiederanlauf dort aufsetzt, wo es unterbrochen wurde;
- b) mittels Servicediagnosesoftware und spezieller Prüfverfahren für eine Fehlerfrüherkennung Sorge zu tragen;
- c) Datenübertragungseinrichtungen gemäß den Vorgaben der IT- Koordination der LKH zur raschen Ferninstandhaltung einzusetzen, die mit entsprechenden Zutritts-Schutzmechanismen ausgestattet sind, wobei die LKH die erforderlichen Komponenten bereitstellt;
- d) Software so zu warten, dass gute Terminalantwortzeiten auf der angegebenen Systemumgebung bei mittlerer Maschinenbelastung gesichert sind;
- e) dafür Sorge zu tragen, dass die Summe aller Ausfälle pro Kalendermonat 12 (zwölf) Stunden nicht übersteigt, widrigenfalls eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 100,- (einhundert) pro Stunde, maximal jedoch pro Monat fünf Prozent des gesamten Auftragswerts festgesetzt werden;
- f) Software- Änderungen (neue Versionen der Software bzw Updates/Upgrades) innerhalb von zwölf Monaten ab der Abnahme nach Aufforderung kostenfrei durchzuführen;
- g) Software- Änderungen mit Hilfe des für die ursprüngliche Entwicklung eingesetzten Software- Entwicklungswerkzeugs durchzuführen bzw durchführen zu lassen;
- h) die Installation neuer Software-Versionen zeitlich mit der LKH bzw der kaufmännischen Direktion des jeweiligen LK abzustimmen;
- i) neue Versionen der Software neben der Funktionalität auch auf Verhalten in Grenzfällen (erheblich größere Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, größere als im Leistungsverzeichnis beschriebene Datenmengen) zu testen bzw überprüfen zu lassen;
- j) neue Versionen der Software mit denselben Schnittstellen zu anderen Programmen und zur Hardware bereitzustellen, Konversionsprogramme für Dateiformate und Lernprogramme oder maschinenlesbare Hilfstexte zur Verfügung zu stellen. Das Benutzerinterface darf jedoch nur sinngemäß ergänzt werden.

5.9 Auslaufmodelle, Modelländerungen

5.9.1 Der AN hat mit dem Angebot, spätestens aber bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist mit Neuerungen der IT-Systeme (Hard- und Software) bzw technischen Anlagen/Geräte zu rechnen ist.

5.10 Multi-Vendor- Environment Support

5.10.1 Der AN ist verpflichtet, die LKH bei einem allfälligen Mehr-Hersteller-Betrieb zu unterstützen (Multi-Vendor- Environment Support). Dies gilt in all jenen Fällen, in denen Hard- und/oder Softwaresysteme, die vom AN an die LKH geliefert werden, mit Hard- und/oder Softwaresystemen, die von anderen Herstellern stammen, zusammenarbeiten.

5.10.2 Diese Unterstützung schließt insb folgendes ein:

- a) Laufende Information über alle Einrichtungen, die für die Unterstützung eines „Mehr-Hersteller-Betriebes“ verfügbar oder angekündigt sind;
- b) Analyse der Schnittstellen und der Problembereiche im „Mehr-Hersteller-Betrieb“ samt Dokumentation der Analyseergebnisse;
- c) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für den „Mehr-Hersteller-Betrieb“ und deren Dokumentation und Präsentation;
- d) Unterstützung bei der Erprobung der vorgeschlagenen Lösungen durch Beistellung der erforderlichen Einrichtungen (insb Hard- und Software), bei der Analyse und Dokumentation der Erprobungsergebnisse, bei der Optimierung der erprobten Lösungen und bei der Einführung von ausgewählten Problemlösungen.

5.10.3 Kostenersätze können im Einzelfall nur geltend gemacht werden, wenn die Unterstützungsleistung einen besonderen Aufwand erfordert und die LKH vor Erbringung der Leistung einen vorzulegenden Kostenvoranschlag genehmigt hat.

5.11 Dokumentation

5.11.1. Der AN ist verpflichtet, die zur Nutzung des Leistungsgegenstandes notwendige und zweckmäßige Dokumentation für die Dauer des gesamten Projektes bzw während der Laufzeit einer entsprechenden Wartungsverpflichtung zu aktualisieren. Die Dokumentation ist der LKH in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen, wobei diese den Formaten IBM- Bookmarker oder MS- Word oder Plane ASCII oder EBCDIC Texte oder PDF oder gemäß gesonderter Vereinbarung zu entsprechen hat.

5.11.2 Weiters sind für Hardwarekomponenten insb sämtliche Unterlagen zu übergeben, die für Umkonfigurationen erforderlich sind.

5.11.3 Für Softwarekomponenten hat die Dokumentation aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und einer technischen Dokumentation zu bestehen. Insb ist auch anzugeben, welche Auswirkungen die angebotene Software auf die Speicherkapazität und die Leistung des Systems hat. Sofern vom AN im Rahmen seines Auftrags Software neu zu entwickeln ist, ist die Dokumentation entsprechend der Entwicklung des Leistungsgegenstandes zu erstellen und der LKH entsprechend jedes einzelnen Arbeitsfortschrittes zu übergeben.

5.11.4 Die Benutzerdokumentation für Installation und Administration ist, wie auch die Kurzbeschreibung, mangels anders lautender Vereinbarung in deutscher Sprache zu liefern und hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschulte Personen verständlich ist. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben. Die technische Dokumentation muss dem zum Zeitpunkt der Installation des Leistungsgegenstandes üblichen Standards entsprechen.

5.11.5 Die LKH ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu kopieren und zu verwenden.

5.11.6 Teil der Wartung ist in jedem Fall ohne gesonderte Berechnung die laufende Aktualisierung und Dokumentation. Werden zu Standardkomponenten aktuellere Handbücher oder Online-Hilfen verfügbar, sind diese im Falle eines aufrechten Wartungsverhältnisses aufgefördert und ohne gesonderte Berechnung zu liefern.

5.12 Schulung

5.12.1 Der AN hat das im LK tätige Personal ohne zusätzliche Kosten hinsichtlich der anwendungsspezifischen Funktionen des gelieferten bzw zur Nutzung bereitgestellten IT- Systems nach dem System „Train the Trainer“ zu instruieren. Insb hat der AN eine bestmögliche selbständige Inbetriebnahme, Benutzung und allfällige Wartung und bei Software auch die Weiterentwicklung der IT- Komponenten durch die LKH und ihre Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde, hat die Schulung am Installationsort zu erfolgen. Der AG wird keine Räumlichkeiten für

Schulungen bereitstellen, soweit nicht anderes vereinbart wurde.

5.12.2 Der AN hat auf Wunsch des AG genaue Angaben über seine sonstigen Schulungsprogramme einschließlich Weiterbildung, Schulungskosten, Kurstermine und Kursort zu machen.

5.13 Nutzungsumfang, Immaterialgüterrechte

5.13.1 Die LKH ist berechtigt, den Leistungsgegenstand auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlagen für ihre Geschäftszwecke, beschränkt auf die Anzahl der überlassenen Lizenzen zu nutzen und diesen insb auch an einen anderen Ort zu verbringen, zu veräußern, zu vermieten, mit Konfigurationstools anzupassen, für Sicherungs- und Archivierungszwecke zu vervielfältigen oder mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe wird die LKH alle ihr aus der Lizenz erwachsenden Pflichten mit überbinden. Zusätzlich kann die Software auch auf einem Ausweichsystem benutzt werden („hot standby“).

5.13.2 Der AN hat die LKH hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

5.13.3 Der AN wird eine ihm zugängliche aktuelle Version des gesamten Sourcecode der im Rahmen des Vertrags gelieferten/geschaffenen Software an einer im Einvernehmen mit dem AN zu bestimmenden geeigneten Stelle hinterlegen. Insbesondere hat der AN Sorge zu tragen, dass dieser Sourcecode konsistent und geeignet ist, daraus ein funktionsfähiges Produkt zu erstellen (erfolgreicher Build).

5.13.4 Falls der AN beschließt, eine vom Vertrag umfasste, in Verwendung befindliche Produktlinie nicht mehr weiterzuentwickeln oder zu pflegen, hat die LKH das Recht, unverzüglich, längstens jedoch binnen sieben Tagen, Zugriff auf den zugehörigen hinterlegten Sourcecode zu nehmen und diesen für den betriebsinternen Gebrauch weiterzuentwickeln. Dies gilt auch bei

- Untergang;
- schwerwiegenden Vertragsverletzungen;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
- Verstoß gegen die Gewährleistungs-/Wartungsverpflichtungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.

5.13.5 Im Falle der Liquidation des Unternehmers oder der Auflösung der Gesellschaft gehen alle dem AN zustehenden, übertragbaren Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten im vertraglichen Umfang automatisch auf die LKH über, wofür der AN zeitgerecht Sorge zu tragen hat. Mit Konkurseröffnung oder Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens gehen alle dem AN zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten, insb auch iZm dem Sourcecode, als nicht ausschließliche Rechte auf die LKH über, soweit sie daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

5.13.6 An vom AN für die LKH erstellten Softwarekomponenten, einschließlich des mit zu übergebenden, dokumentierten Sourcecodes, erwirbt die LKH – exklusiv – sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte, auch für eine vom Vertragszweck unabhängige Nutzung, insb auch das Recht, diese zu verändern und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. Dies gilt insb auch für alle diese Software betreffenden Unterlagen, Dateien und Datenträger.

5.14 Entgelt

5.14.1 Die Preise sind insb nach Hard-, Software und Dienst-/Werkleistungen aufzugliedern. Darüber hinaus ist jeder Einzelteil und jede Alternative gesondert auszuweisen (Einheitspreis). Dienst- und Werkleistungen sind insb in Programmierleistung, Schulung und Consulting aufzugliedern.

5.15 Instandhaltung und Wartung

5.15.1 Zur Instandhaltung zählt insb

- unverzögliche Beseitigung von Störungen und Mängeln und die Wiederherstellung aufgrund von Mängeln zerstörter Systeme und Dateien. Dazu zählt auch die Aufklärung von Störungen, die von EDV-Komponenten anderer Lieferanten des AN verursacht werden. Als Mangel gilt insb das Fehlen von Qualitätsanforderungen;
- laufende Anpassung der Software an folgende Umgebungsbedingungen:
 - geänderte Betriebssystem- und Datenbankversionen,
 - gesetzliche Rahmenbedingungen,
 - Handelsbräuche;
- periodische Information über Erweiterungen und Verbesserungen von Programmen;
- kostenpflichtige Software- Erweiterungen sowie entsprechende Beratung/Schulung, soweit von der LKH schriftlich gewünscht;
- Bereitschaft zur Vornahme kundenspezifischer Änderungen bzw Ergänzungen;
- Koordination von Dienstleistungen und Instandhaltungsaktivitäten durch einen qualifizierten Dispatcher seitens des AN während der vereinbarten Instandhaltungsdauer;
- Verpflichtung zur koordinierten Installation von Updates und *Patches* in Produktivsystemen durch den AN erst nach Vereinbarung bzw Freigabe durch die Systemadministration der LKH;
- Rücksichtnahme auf Vorgaben der LKH vor allem hinsichtlich notwendiger Anpassungen an das IT- Umfeld des LK bei Erweiterung der Software im Rahmen der Release- Planung;
- Unterstützung vor Ort bei der Installation neuer Softwareversionen;
- Führung eines beim AN aufliegenden Versionskatalogs sowie jeweiliger Änderungshistorien aller bei der LKH installierten Software-Module, Updates und *Patches*. Bei Bedarf ist der LKH Einsicht in die Änderungshistorie zu gewähren bzw können Auszüge angefordert werden;
- Aufklärung von Systemfehlern und die sonstige Beratung der LKH- Systembetreuer beim Einsatz der Software;
- Hinterlegung bzw Übergabe von Änderungen des Quellcodes;
- Aufbewahrung des Quellcodes in der im jeweiligen LK aktuell eingesetzten Version zur Nachschau und Versionspflege;
- Anpassungen und Ergänzungen der Bedienungsanleitungen entsprechend den Leistungen;
- Nachführung der Dokumentation und anderer Unterlagen;
- Ferninstandhaltung per Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen, wobei der AN allfällige Leitungskosten zu tragen hat;
- telefonische Hotline (inkludiert Second-Level Support).

5.15.2 Die jährlichen Wartungsgebühren dürfen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für Hardware maximal 5% und für Software maximal 10% des Kaufpreises bzw des gem den §§ 13ff BVergG 2006 idgF ermittelten Auftragswertes (Bemessungsgrundlage) betragen und vierteljährlich jeweils am Quartalsende in Rechnung gestellt werden. Eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage aufgrund des kostenpflichtigen Hinzukommens weiterer Lizenzen oder einer Lizenzerweiterung wirkt sich auf die Wartungsgebühren für Software im selben Verhältnis, maximal jedoch um 20% erhöhend aus.

5.15.3 Unabhängig davon, ob es sich bei der Wartungsleistung um eine Gewährleistungsverpflichtung oder eine Hauptleistung handelt, gelten die nachfolgenden Sonderregelungen:

5.15.3.1 Für zentral installierte Wartungsgegenstände, zB Peripheriegeräte für Großrechner, Netzwerkkomponenten, UNIX-Rechner und Server sowie für die darauf implementierte Software gilt eine Wartungsbereitschaft von 24 Stunden, sieben Tage die Woche als vereinbart; für alle anderen Wartungsgegenstände eine solche von täglich sieben bis 17 Uhr, ausgenommen Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Die Wartung hat mit Ausnahme von Notebooks vor Ort zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

5.15.3.2 Zusätzlich ist der AN verpflichtet, bei Störungen oder Ausfällen im Umfeld der vom AN installierten und ge-

warteten Komponenten sowie bei Störungen, die im Zusammenwirken mit Komponenten anderer Hersteller entstehen, Fehler zu lokalisieren. Sofern zur Fehlerbehebung die Beziehung von Wartungsdiensten anderer Hersteller erforderlich sein sollte, übernimmt der AN die Koordination.

5.15.4 Bei Hardware umfassen die Wartungsleistungen jedenfalls

- a) Vorbeugende Wartungsleistungen laut Spezifikation oder nach Erfordernis bzw nach dem schriftlichen Wartungsplan des jeweiligen Herstellers;
- b) Durchführung von Standard- Änderungen, insb auch die entsprechenden Adaptionen und Implementierungen, die Auswirkungen auf die Kompatibilität haben können, nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten;
- c) Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen auf Anforderungen der LKH inkl Justierungen und Einbau von Ersatzteilen;
- d) Durchführung von Reparaturen;
- e) Arbeitszeit der beauftragten Techniker;
- f) Fahrzeit und Reisekosten;
- g) Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmittel;
- h) Bereitstellung der erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile;
- i) Wartung der System- Softwarekomponenten.

5.15.5 Der AN ist verpflichtet, die Verfügbarkeit der Wartungsleistungen, einschließlich Ersatzteile für alle Wartungsgegenstände, über eine Mindestdauer von sieben Jahren beginnend mit der vertragskonformen Leistungserbringung anzubieten. Für gebrauchte Wartungsgegenstände beträgt die Frist fünf Jahre.

5.15.6 Sämtliche Wartungsleistungen sind im Einvernehmen mit der LKH durchzuführen. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, werden Ersatzteile im Wege des Austausches geliefert und Standardteile, die in ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen, verwendet. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des AN über.

5.15.7 Die Wartung der Software umfasst neben der Fehlerbehebung auch die

- a) Anpassung an die spezifischen Hard- und Softwarevoraussetzungen der LKH;
- b) Im Einzelnen beinhaltet die Wartung jedenfalls
- c) Vorbeugende Wartungsmaßnahmen;
- d) Zurverfügungstellung neuer Updates, Modifikationen, Releases und Versionen;
- e) Zurverfügungstellung von Fehlerkorrekturen (zB Patches) in den Programmen und Programmteilen;
- f) Zurverfügungstellung von Programmverbesserungen;
- g) Zurverfügungstellung von Anpassungen des Wartungsgegenstandes an andere Standard-/Nachfolgeprodukte (zB Betriebsversionen, Datenbanken), deren Einsatz die LKH schriftlich angekündigt hat, sowie an Individualsoftware, die vom AN eigens für die LKH entwickelt wurde;
- h) Adaptionen des Wartungsgegenstandes an neue Hard- und Softwaremöglichkeiten (zB neue Rechnersysteme inkl Betriebssysteme).

5.15.8 Darüber hinaus hat der AN der LKH einen Call- Support (Hotline) zur Verfügung zu stellen, welcher sich nach den jeweiligen Wartungsbereitschaftszeiten richtet.

5.15.9 Mehr/Minderleistungen

Für Um- und Zubauarbeiten am angebotenen Gerät sowie für Servicearbeiten, die über den Wartungsumfang hinausgehen, hat der Bieter optional Technikerstunden anzubieten. Diese Leistungen werden gesondert vergütet. Die vom Bieter für den optionalen Leistungsteil angebotenen Stundenpreise haben sämtliche Nebenkosten (insb Reisespesen in ganz Niederösterreich, Übernachtungskosten, Wegzeit, Fahrtkosten, Kilometergeld, Kosten für Vor- und Nachbereitungszeit, Versand- und Materialkosten, Lizenzgebühren für sämtliche Anwendungen, die Gegenstand dieses Angebotes sind, Reprografievergütungen (zB gemäß VerwGesG), Entsorgungskosten etc) zu beinhalten. Neben den angebotenen Stundensätzen können keine weiteren Kosten verrechnet werden.

5.16 Störungsbehebung

5.16.1 Wird von der LKH eine Störungsbehebung angefordert, so hat die Reaktionszeit ab der Störungsmeldung bei Fernwartung maximal zwei Stunden, bei Störungsbehebung vor Ort maximal drei Stunden zu betragen. Fahrtzeiten des AN sind in die Reaktionszeit einzurechnen.

5.16.2 Der AN sichert eine Wartungsbereitschaft rund um die Uhr zu.

5.16.3 Die gesamte Ausfallszeit des betroffenen (Gesamt-) Systems bis zur endgültigen Behebung darf bei zentral installierter Hardware ausgehend von der Störungsmeldung 24 Stunden nicht überschreiten, in den übrigen Fällen dreißig Stunden, jeweils ausgehend von der Störungsmeldung. Die Berechnung der Unterbrechungszeit beginnt mit der Störungsbehebung und endet mit Übergabe des betriebsbereiten Systems an die LKH.

5.16.4 Werden die oben angeführten Zeiten nicht eingehalten, so hat der AN unter Wahrung aller sonstigen Rechte der LKH eine Vertragsstrafe zu leisten. Die Höhe der Pönale beträgt bei Überschreitung der Reaktionszeit 5%, bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Ausfallzeit 15%, insgesamt jedoch nicht mehr als 15% der monatlichen Wartungsgebühren für die von der Störung betroffenen Wartungsgegenstände pro begonnenen 24 Stunden gerechnet ab Fristüberschreitung. Während der Gewährleistungsfrist ergibt sich hinsichtlich des Wartungsgegenstandes die Höhe der Vertragsstrafe aus dem fiktiv zu errechnenden Wartungsentgelt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

5.17 Geheimhaltung

5.17.1 Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern diese nicht bereits allgemein bekannt waren oder ihn die LKH im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, elektronische Daten, Berechnung udgl) sind angemessen zu schützen, bleiben Eigentum des LKH, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind bei der Übergabe der Lieferung/Leistung zurückzustellen. Sollte der AN oder seine Dienstnehmer Zugriff auf IKT- Systeme und/oder Informationen des LKH erhalten, so kann die LKH die Unterzeichnung einer separaten Vertraulichkeitserklärung verlangen.

5.18 IKT-Sicherheit und Datenschutz

5.18.1 Der AN stellt sicher, dass Lieferungen/Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie in Bezug auf die Technologie und IKT-Sicherheit dem Stand der Technik entsprechen. Der AN haftet für alle entstandenen Schäden, insb infolge des Verlustes der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität von IKT-Systemen und/oder Daten der LKH, die auf mangelhafte IKT- Sicherheit der Lieferung/Leistung zurück zu führen sind. Der AN verpflichtet sich, die für die LKH bzw das jeweilige LK geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Der AN hat von ihm zu ersetzende Systemkomponenten so zu bearbeiten, dass die auf ihnen allenfalls enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind. Soweit dies mit der LKH vereinbart wurde, sind derartige Komponenten vom AN unter Aufsicht der LKH zu zerstören.

5.18.2 Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz gelten auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrags durch den AN und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter. Spätestens dann hat der AN alle ihm überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art der LKH nach deren Wahl zurückzustellen oder – sofern die LKLH dies wünscht – unter Aufsicht der LKH zu zerstören.

5.19 Abnahme

5.19.1 Es gelten die Bestimmungen des 1. Abschnitts.

5.19.2 Der Abnahmetest besteht aus einem Funktionstest, Leistungstest und einem Dauertest bei probeweisem Echtbetrieb.

5.19.3 Der Funktionstest dient der Überprüfung, ob die gelieferten IT- Komponenten die im Pflichtenheft geforderten bzw die im Angebot zugesagten Funktionen erfüllen.

5.19.4 Im Leistungstest wird überprüft, ob die IT- Komponenten unter die definierten Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt. Der Leistungstest kann in einem zwischen dem LKH und dem AN vereinbarten Benchmark bestehen und gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der erreichte Benchmark unter sonst gleichen Voraussetzungen vom aufgrund des ursprünglichen Benchmark erwarteten (berechneten) Ergebnis um nicht mehr als 5% abweicht. Andernfalls liegt ein schwerer Mangel vor.

5.19.5 Im Rahmen des Dauertests (probeweiser Echtbetrieb) die Zuverlässigkeit der IT-Komponenten im Echtbetrieb überprüft. Der Dauertest gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit der IT- Komponenten über einen Zeitraum von 30 (dreißig) aufeinander folgenden Kalendertagen (00.00 bis 24.00 Uhr) bzw während der im Vertrag vereinbarten Zeit mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des Herstellers genannten oder sonst vereinbarten Prozentsatz unter Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht. Der Dauertest erfolgt unter den Bedingungen der vereinbarten Service Levels bzw Wartungs- oder Garantieverpflichtungen nach diesen AGB.

5.19.6 Der AG wird über den erfolgreichen Abschluss des Abnahmetests unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellen; dieses ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

5.19.7 Der AN wird am Abnahmetest – ausgenommen den Dauertest - unentgeltlich durchführen. Die Testmodalitäten sind im Leistungsverzeichnis beschrieben.

5.19.8 Der LKH kann auf einen oder mehrere der oben genannten Tests im Rahmen des Leistungsverzeichnisses verzichten, was zu einer Vorverlegung des Datums des Tages der Abnahme führt.

5.20 Gewährleistung

5.20.1 Anstelle der gesetzlichen Gewährleistung wird eine dreijährige Garantie vereinbart. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Abnahme zu laufen. Für die Dauer der Garantiefrist wird der AN Wartungsleistungen für die IT- Komponenten gemäß den Regelungen dieser AGB ohne Berechnung zusätzlicher Entgelte oder Spesen erbringen. Der Leistungsumfang der Garantie für Standardsoftware, die nicht im Wirkungsbereich des AN liegt, ergibt sich ausschließlich aus dem Leistungsverzeichnis. Die obigen Regeln über die Garantie und Gewährleistung gelten auch für die Miete.

5.20.2 Kann der AN Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, kann die LKH nach ihrer Wahl nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Preisminderung begehren oder bei nicht geringfügigen Mängeln vom Vertrag zurücktreten oder die Mängel auf Kosten des AN beheben lassen.

5.20.3 Serienfehler sind Fehler, bei denen IT- Komponenten oder Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Anbieter angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insb dann vor, wenn bei einer Komponente bei einer Einsatzzeit, die unter 50 % der angegebenen MTBF (*mean time between failure*) liegt, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten Ausfälle/Störungen bei mehr als 3% aller installierten Geräte oder Komponenten auftreten. In diesem Fall hat der AN einen Plan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten durchzuführen. Dieser Plan muss Maßnahmen enthalten, die das aufgrund der Gleichartigkeit der aufgetretenen Fehler zu erwartende Verhalten anderer Komponenten dieser Serie kompensiert. Ist absehbar, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen des AN nicht zielführend sind, kann der LKH den Austausch aller Geräte dieser Serie verlangen. Der LKH kann die Regelung dieses Punktes innerhalb der Garantiefrist oder der vom AN angegebenen MTBF geltend machen, je nachdem, welche Frist länger ist.

5.20.4 Wartung und Rechenzentrumsdienstleistungen

5.20.4.1 Werden trotz aufrechter Wartungs- bzw Betriebsverpflichtung in einem Monat die in den Beschaffungs- bzw Wartungs- bzw Dienstleistungsverträgen vereinbarten oder

mangels solcher die dem Stand der Technik entsprechenden Qualitätskriterien wie zB Verfügbarkeitszeit, Antwortzeiten oder andere Qualitätswerte wie zB Reaktionszeit nicht erfüllt, so liegt *prima facie* eine mangelhafte Leistung vor.

5.20.4.2 Dies berechtigt die LKH entsprechend der eingeschränkten Einsetzbarkeit der IT- Komponenten bzw Leistungen zur Minderung des Entgelts.

5.20.4.3 Nehmen die Wartungsmängel ein den IT- Betrieb gefährdendes Ausmaß an, so ist die LKH nach seiner Wahl berechtigt, nach angemessener Nachfrist, einen Dritten auf Kosten des AN mit der Wartung zu betrauen oder den Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

5.20.4.4 Bei wiederholtem Überschreiten der Werte für die Reaktionszeit des Wartungstechnikers innerhalb einer Verrechnungsperiode wird das Wartungsentgelt für die Verrechnungsperiode um 30% gekürzt.

6 Besondere Bestimmungen für Beratungs- und Consulting- Leistungen

6.1 Der Unternehmensberater haftet nach den Grundsätzen des § 1299 ABGB. Er haftet für Schäden bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

6.2 Der AN ist verpflichtet, den Beratungsauftrag selbst durchzuführen. Jeder Einsatz von sachverständigen, unselbständig beschäftigten Mitarbeitern oder gewerblichen/freiberuflichen Kooperationspartnern bedarf der vorherigen schriftlichen Meldung des AN an die LKH und der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LKH. Für jede vom AN eingesetzte Person haftet der AN – unabhängig von einem allenfalls bestehendem Vertragsverhältnis zwischen AN und eingesetzter Person – der LKH sowie jedem Dritten nach § 1313a ABGB. Die LKH behält sich vor, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem AN wie immer gearbete Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Das gilt auch für die gleichen oder für ähnliche Beratungsleistungen, die der AN erbracht hat. Entgegenstehende, im Einzelfall getroffene Abreden sind unwirksam.

6.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG zeitgerecht alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsvertrags erforderlichen Unterlagen bekannt zu geben und die LKH zur Vorlage aufzufordern. Der AN ist verpflichtet, die LKH von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Das gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Der AN ist verpflichtet, Weisungen der LKH umgehend Folge zu leisten.

6.4 Der AN ist verpflichtet, über seine Arbeit, und die Arbeit seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Kooperationspartner und Subunternehmer schriftlich der LKH Bericht zu erstatten. Eine dem Beratungsfortschritt entsprechende laufende bzw einmalige Berichterstattung gilt als vereinbart. Den Schlussbericht erhält die LKH innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratungstätigkeit.

6.5 Verschwiegenheit

6.5.1 Für den AN und seine Mitarbeiter bzw Gehilfen gelten die allgemeinen Verschwiegenheitsregeln und die Verpflichtung zur Geheimhaltung (Formblatt./1./2). Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen.

6.5.2 Darüber hinaus verpflichtet sich der Bieter, Medien bis zum Vertragsabschluss keine Informationen über den Umstand der Beteiligung, den Stand des Vergabeverfahrens bzw der Verhandlungen oder über sonstige Umstände der Vergabe zukommen zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung berechtigt die LKH zum Ausscheiden des Bieters vom Vergabeverfahren.

6.5.3 Die LKH wird den vertraulichen Charakter aller die Unternehmer oder deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

6.5.4 Berichte, Gutachten und schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit darf der AN nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der LKH an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Dem AN übergebenes Material wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen oder Programme sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Beratungstätigkeit wird der AN unverzüglich nach Beendigung seiner Beratungstätigkeit der LKH zurückstellen.

6.6 Urheberrechte

6.6.1 Programme sowie Seminar- und Projektunterlagen des AN dürfen im Rahmen des Unternehmens der LKH und der mit ihr verbundenen Unternehmen bzw des Landes NÖ als Rechtsträger der Landeskliniken und den mit dem Land NÖ verbundenen Gebietskörperschaften verwendet werden. In diesem Zusammenhang stimmt der AN dem Nachdruck, der Vervielfältigung bzw Veröffentlichung von Methoden, Werkzeugen, Trainingsmaterial und Unterlagen bzw der Weitergabe von Zugangscodes ausdrücklich zu. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte ist der LKH bzw dem Land NÖ – auch auszugsweise – nicht gestattet.

6.6.2 Der AN ist verpflichtet, allfällige bestehende Urheberrechte Dritter an Programmen, Konzepten, Grafiken und Unterlagen vollständig und umfassend zu prüfen und hält die LKH bzw das Land NÖ im Falle einer Inanspruchnahme Dritter in vollem Umfang schad- und klaglos.

6.7 Gewährleistung

6.7.1 Der AN ist verpflichtet, über nachträglich bekanntgewordene Unrichtigkeiten und Mängel seiner Beratungsleistung die LKH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntwerden zu beseitigen.

6.7.2 Nimmt der AN die Verbesserung nicht fristgerecht vor oder bleibt diese erfolglos, hat die LKH das Recht auf Wandlung. Ist die Leistung für die LKH unbrauchbar und kann sie auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der AN den Anspruch auf das gesamte Entgelt; bereits empfangene Beträge hat der AN zuzüglich 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegender Zinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.

6.7.3 Nimmt der AN die Verbesserung nicht oder nicht fristgerecht vor, und ist eine Verbesserung der Leistung durch einen Dritten möglich, hat die LKH gegen den AN Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Verbesserungskosten, unabhängig von der Höhe des mit dem AN vereinbarten Entgeltes.

6.7.4 Ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, verliert der AN jeden Anspruch auf Entgelt, falls nicht Teile der bereits erbrachten Beratungsleistung für die LKH von Interesse sind.

6.8 Tritt die LKH ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der AN berechtigt, den tatsächlich erlittenen Schaden und die tatsächlich getätigten Aufwendungen zu verrechnen, wobei der AN den konkreten Schadensnachweis zu erbringen hat. Der Aufwands- und Schadenersatz ist jedenfalls mit 60% der Gesamtauftragssumme, unabhängig vom tatsächlich erlittenen Schaden und den getätigten Aufwendungen begrenzt. Bei Absage durch die LKH bis einundzwanzig Tage vor Beginn der Leistung kann der AN keine Ansprüche geltend machen.

6.9 Falls Teile der erbrachten Beratungsleistung für die LKH von Interesse sind oder die Leistung für die LKH nicht unbrauchbar ist, aber in ihrem Wert gemindert und eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich ist, hat die LKH Anspruch auf angemessene Minderung des Entgeltes.

6.10 Für die Beweislast und Verjährung der Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen (Beweislastumkehr).

6.11 Unterbleibt die Ausführung des Auftrags oder Teile des Auftrags aus welchen Gründen auch immer, hat der AN nur insoweit einen Honoraranspruch, als die bereits erbrachten Leistungen für die LKH von Interesse sind.

Anlage: Formblatt./1
Formblatt./2
Formblatt./3
Formblatt./4
Formblatt./5

Firma des Bieters/Auftragnehmers (bei Bieter- bzw Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern)

1. Der AN bzw seine Dienstnehmer verpflichten sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Auftrages für die LKH erlangten Kenntnisse. Dies betrifft sowohl Informationen in elektronischer, schriftlicher, aber auch mündlicher Form, gleichgültig ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nur vom Inhalt her als firmenintern erkennbar sind. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die allgemein zugänglich sind oder rechtmäßig veröffentlicht wurden oder sonst ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung der Öffentlichkeit bekannt werden. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung ist mit einer verschuldensunabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Mindestvertragsstrafe von EUR 10.000,- / Einzelfall pönalisiert.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, dass er von seinen Dienstnehmern, die für die Erfüllung eines Auftrags herangezogen werden, vor der Offenlegung von vertraulichen Informationen Verpflichtungserklärungen (**Formblatt./2**) unterfertigen lassen wird, womit diese die vollinhaltliche Kenntnis der gegenständlichen Vertraulichkeitserklärung erhalten und die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten zusichern. Dasselbe gilt, wenn sich der AN rechtmäßig eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) bedient, für die Erfüllungsgehilfen und deren Dienstnehmer.
3. Soweit bei der Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten iSd DSGVO oder Gesundheitsdaten im Sinne des GTeG erhoben werden, verpflichtet sich der AN, bei der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung der Daten die Bestimmungen des DSGVO und GTeG zu beachten, widrigenfalls er die LKH in voller Höhe schad- und klaglos zu halten hat.
4. Sämtlich dem AN zur Verfügung gestellte interne Unterlagen sind angemessen zu schützen, bleiben Eigentum der LKH, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind bei der Übergabe der Leistung zurückzustellen. Die widerrechtliche oder nicht autorisierte Anfertigung von Aufzeichnungen, Abschriften oder Kopien von vertraulichen Informationen (unabhängig ob in elektronischer oder schriftlicher Form), sowie das Entfernen von Unterlagen und Akten aus den Räumlichkeiten der LKH für geschäftsfremde, insb private Zwecke ist dem AN, seinen Dienstnehmern, Erfüllungsgehilfen bzw deren Dienstnehmern streng untersagt.
5. Die Mitnahme von Unterlagen für dienstliche Zwecke ist nur in notwendigen Fällen und nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der LKH erlaubt. Mitgenommene Unterlagen bzw Kopien sind vom AN, seinen Dienstnehmern, Erfüllungsgehilfen bzw deren Dienstnehmern stets so aufzubewahren, dass die Einhaltung sämtlicher aufgrund und im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitserklärung oder gesetzlichen Vorschriften bestehenden Pflichten gewährleistet ist. Der AN verpflichtet sich, auf Wunsch des LKH unverzüglich alle Aufzeichnungen, Abschriften oder Kopien von vertraulichen Informationen (sowohl in elektronischer als auch schriftlicher Form) herauszugeben oder zu vernichten.
6. Da die LKH das Recht hat, zum Schutz seines Eigentums und des Eigentums der in ihren Räumlichkeiten befindlichen Personen Kontrollen durchzuführen, ist der AN auch verpflichtet, seine Dienstnehmer und die Dienstnehmer seines/seiner Erfüllungsgehilfen diesen Kontrollen zu unterwerfen.
7. Es ist dem AN bewusst, dass alle diese Verpflichtungen auch nach Beendigung der Tätigkeit seiner Dienstnehmer bzw Dienstnehmer seines/seiner Erfüllungsgehilfen bzw nach Auflösung des jeweiligen Dienstverhältnisses weiter bestehen. Auch diesbezüglich wird der AN seine Dienstnehmer bzw die Dienstnehmer seines/seiner Erfüllungsgehilfen verpflichten.
8. Der AN bestätigt daher ausdrücklich und seine Dienstnehmer bzw Dienstnehmer seines/seiner Erfüllungsgehilfen nehmen zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wie auch gegen die Regelungen in dieser Vertraulichkeitserklärung nicht nur vertragsrechtliche Folgen (zB sofortige Auflösung des Vertrags durch die LKH) haben können, sondern auch (verwaltungs-) strafrechtliche Folgen nach sich ziehen und allenfalls schadenersatzpflichtig machen können.
9. Diese Erklärung unterliegt österreichischem Recht. Als Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten iZm dieser Erklärung wird das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch die LKH.
11. Sollte eine Bestimmung dieser Vertraulichkeitserklärung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend im Falle allfälliger Lücken in dieser Vertraulichkeitserklärung.

(bei Bieter- bzw Arbeitsgemeinschaften ist diese Erklärung von allen Mitgliedern zu unterfertigen)

<i>Ort, Datum</i>	<i>(rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)</i>	<i>Ort, Datum</i>	<i>(rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)</i>
<i>Ort, Datum</i>	<i>(rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)</i>	<i>Ort, Datum</i>	<i>(rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)</i>
<i>Ort, Datum</i>	<i>(rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)</i>	<i>Ort, Datum</i>	<i>(rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)</i>
<i>Ort, Datum</i>	<i>(rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)</i>	<i>Ort, Datum</i>	<i>(rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)</i>

Angaben zur Person („Erklärender“):

Name:	
Vorname:	
akad. Grad:	
Geburtsdatum:	
Dienstgeber und Firmenanschrift:	
Telefon und E-Mail:	
Funktion/Position:	
Art der Tätigkeit:	

1. Der Erklärende wurde von der im Rahmen des Vergabeverfahrens der NÖ Landeskliniken-Holding „_____“ vom AN unterzeichneten „Vertraulichkeitserklärung betreffend das Unternehmen“ (**Formblatt./1**) vollinhaltlich in Kenntnis gesetzt und kennt die Vertragsstrafe (Punkt 1. der Vertraulichkeitserklärung).
2. Der Erklärende verpflichtet sich zur Einhaltung der vom AN unterzeichneten Vertraulichkeitserklärung gegenüber dem LKH. Die Vertraulichkeitserklärung ist der vorliegenden Verpflichtungserklärung als Anlage beigefügt und ist integrierter Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung.
3. Der Erklärende verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insb des DSG und des GTelG idGF.
4. Jede nicht auftragsgemäße Nutzung oder Verwertung von im Rahmen seiner Tätigkeit für die LKH erhaltenen Informationen, Zugangs- oder Zugriffsberechtigungen ist dem Erklärenden untersagt. Dazu zählen auch die nicht autorisierte Weitergabe von Zugangs- oder Zugriffsberechtigungen innerhalb des Unternehmens des Erklärenden und an etwaige Erfüllungsgehilfen.
5. Diese Erklärung unterliegt österreichischem Recht. Als Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten iZm dieser Erklärung wird das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch den LKH.
7. Es ist dem Erklärenden bewusst, dass für ihn alle diese Verpflichtungen auch nach Beendigung der Tätigkeit für die LKH bzw für die der LKH angeschlossenen Unternehmen bzw Dienststellen bzw auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem AN weiter bestehen.

Datum

Unterschrift

Inspektion / wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung STK gemäß Medizinproduktegesetz:

keine erforderlich gemäß Herstellerangaben / Gebrauchsanweisung

Vorschreibung gemäß Herstellerangaben / Gebrauchsanweisung

Intervall: Monate

Geräteausfallzeit pro Prüfung (Inspektion) am Einsatzort:

Kalibration / Eichung / messtechnische Kontrollen gemäß Medizinproduktebetrieiberverordnung:

keine erforderlich gemäß Herstellerangaben / Gebrauchsanweisung

Vorschreibung gemäß Herstellerangaben / Gebrauchsanweisung

Intervall: Monate

Vom Hersteller vorgesehener Genauigkeitsgrad:

Geräteausfallzeit pro Prüfung (Kontrolle) am Einsatzort:

Wartung und sonstige Instandhaltungsmaßnahmen, (inkl. Filtertausch, dgl.):

keine erforderlich Empfehlung gemäß

Vorschreibung gemäß Herstellerangaben / Gebrauchsanweisung

Intervall: Monate

Geräteausfallzeit pro Wartung am Einsatzort:

Sonstige Intervalle (z.B. Filterreinigung), Art:

Intervall: Monate

Sonstige Anwendungs- bzw Betriebsvorschriften (zB Strahlenschutz):

keine erforderlich

Art- Beschreibung:

Für angebotene Produkte (insbesondere Geräte, Anlagen, Medizinproduktsysteme, Zubehör, Verbrauchsmaterial, Instandhaltung, Software, System(e), Adaptionen, Umänderungen, Umbauten) sind ggf. Begleitpapiere, verbindliche spezialisierte technische Unterlagen bzw. Prospekte mit Abbildungen vorzulegen, aus denen vollständige Angaben über technische Daten der Lieferung/Gesamtlieferung (wie zB Leistungsdaten, Maße, Energieanschlüsse, Umgebungsbedingungen, Herkunft etc) hervorgehen.

Hersteller (Name / Anschrift):

Geräte (Produkt) -type / Modell / Softwarerevision:

Gerätebezeichnung:

Zubehör:

Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, dass dieses Produkt sämtlichen technischen und behördlichen Vorschriften für den Betrieb entspricht.

Für den Betrieb erforderliche Energieformen / Medien:

Elektrischer Anschluss

Spannung (V): _____ max. Stromaufnahme (A): _____ Frequenz (Hz): _____ cos. ϕ : _____

Stromart: _____ (=, ~, 3N~) Gesamtanschlussleistung (kW): _____

Schutzklasse: I II III interne Stromversorgung

Notwendige Stromversorgungsarten (z.B. Sicherheitsstromversorgung): _____

Notwendige sonstige elektrische Anschlüsse: _____

Dampfanschluss Anschlusswert (W): _____ Qualität _____ Kondensat _____

Anschluss (" oder mm): _____ Verbrauch (m³/h): _____ Druck min. (bar): _____ Druck max. (bar): _____

Druckluftanschluss

Anschluss (" oder mm): _____ Verbrauch (m³/h): _____ Druck min. (bar): _____ Druck max. (bar): _____

Vakuumananschluss Vakuum max. (Torr): _____

Anschluss (" oder mm): _____ Verbrauch (m³/h): _____ Druck min. (bar): _____ Druck max. (bar): _____

Sauerstoffanschluss

Anschluss (" oder mm): _____ Verbrauch (m³/h): _____ Druck min. (bar): _____ Druck max. (bar): _____

Stickoxyduhlanschluss

Anschluss (" oder mm): ___ Verbrauch (m³/h): ___ Druck min. (bar): ___ Druck max. (bar): ___

Sonstiger Gasanschluss: _____

Anschluss (" oder mm): ___ Verbrauch (m³/h): ___ Druck min. (bar): ___ Druck max. (bar): ___

Kaltwasseranschluss (von ___ bis ___ °C): besondere Wasserqualität (° DH, pH): _____

Anschluss (" oder mm): ___ Leistung (l/min): ___ Druck (bar) min: ___ max.: ___ Verbrauch (m³/h): ___

Warmwasseranschluss (von ___ bis ___ °C): besondere Wasserqualität (° DH, pH): _____

Anschluss (" oder mm): ___ Leistung (l/min): ___ Druck (bar) min: ___ max.: ___ Verbrauch (m³/h): ___

Heißwasseranschluss (von ___ bis ___ °C): besondere Wasserqualität (° DH, pH): _____

Anschluss (" oder mm): ___ Leistung (l/min): ___ Druck (bar) min: ___ max.: ___ Verbrauch (m³/h): ___

Entsalztes Wasser (von ___ bis ___ °C): besondere Wasserqualität (° DH, pH): _____

Leitfähigkeit: _____

Anschluss (" oder mm): ___ Leistung (l/min): ___ Druck (bar) min: ___ max.: ___ Verbrauch (m³/h): ___

Sonstige Versorgungsmedien (Öl, Gasart, etc.): _____

Anschluss (" oder mm): ___ Leistung (l/min): ___ Druck (bar) min: ___ max.: ___ Verbrauch (m³/h): ___

Abluftanschluss

Anschluss (" oder mm): ___ Leistung (l/min): ___ Druck (bar) min: ___ max.: ___ Temperatur (°C) max.: ___

Chemische Zusammensetzung _____ der Gesamtemission

Abwasseranschluss

Anschluss (" oder mm): ___ Leistung (l/min): ___ Druck (bar) min: ___ max.: ___ Temperatur (°C) max.: ___

Chemische Zusammensetzung _____

Narkosegasabsaugung

Anschluss (" oder mm): ___ Leistung (l/min): ___ Druck (bar) min: ___ max.: ___ Temperatur (°C) max.: ___

Chemische Zusammensetzung: _____

Sonstige Abgase / Emissionen: _____

Anschluss (" oder mm): ___ Leistung (l/min): ___ Druck (bar) min: ___ max.: ___ Temperatur (°C) max.: ___

Chemische Zusammensetzung: . _____

Abwärme bei durchschnittlichem Betrieb (J/h): _____ Schall: _____ dB Vibrationen: _____

Erforderliche Umgebungstemperatur (° C): min: _____ max.: _____

Erforderliche relative Luftfeuchtigkeit (%): _____

1

2 Erschütterungen und Geräusche, sonstige Emission, Strahlung: Grenzwerte

Feuchtigkeitsschutz: IPX _____

Explosionsschutz: keiner AP APG

Geräteabmaße (Lichtraummaße): (cm) l x b x h _____ x _____ x _____

Fundamentmaße (cm): l x b x h _____ x _____ x _____

Einbringmaße(cm): l x b x h _____ x _____ x _____

Masse (kg): _____

Sonstige erforderliche technische Daten – Drehmomente, etc.

Einschränkung der Anwendung in medizinisch genutzten Räumen nach **Aufstellungsort / Raumgruppe** und / oder **Raumart** gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 - Einschränkungsangaben ggf. als Beilage.

NEIN oder JA, Angabe der Einschränkung:

Sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen - Skizze, Anschlussplan ggf. als Beilage.

Erforderliche IT Maßnahmen - Netzwerk, Fernwartung, etc.

Gerätebezeichnung:

Hersteller (Name / Anschrift):

Sicherheitsbeauftragter / Inverkehrbringer (Name der Person, Firmenname / Anschrift):

Produkte / Gerätetype / Modell / Softwareversion:

Einschränkung der Anwendung in medizinisch genutzten Räumen nach **Aufstellungsort / Raumgruppe** und / oder **Raumart** gemäß EN 7 / 8007. Einschränkungsangaben ggf. als Beilage.

NEIN oder **JA** Angabe der Einschränkung:

Datenbankerfassung von **Patientendaten** gemäß Datenschutzgesetz – ein **Datenschutzvertrag** ist abzuschließen. Feldbeschreibung ggf. als Beilage.

KEINE Patientendatenerfassung.

JA, Angabe der Felder – Art, Inhalt:

ZWECKBESTIMMUNG / RICHTLINIENKONFORMITÄT

Medizinprodukte 93/42/EWG: **NEIN** oder **JA, Zuordnung ausfüllen:**

Klassifizierung: **Klasse I** **Klasse IIa** **Klasse IIb** **Klasse III**

Einmalprodukt: **JA** **NEIN**

Sterilprodukt: **JA** **NEIN**

Produkt mit Messfunktion: **JA** **NEIN**

Aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG: **NEIN** oder **JA**

In-vitro-Diagnostika 98/79/EWG: **NEIN** oder **JA, Eingruppierung ausfüllen:**

Liste A **Liste B** **Produkte zur Eigenanwendung,**

Produkte für Leistungsbewertungszwecke **andere In-vitro-Diagnostika**

Weitere Richtlinien (Mehrfachnennung möglich):

elektrische Betriebsmittel 2006/95/EG **elektromagnetische Verträglichkeit 89/336/EWG**

Sonstige

TECHNISCHE DATEN

Anwendungsteil: **keiner** **B** **BF** **CF**

Schutzklasse: **I** **II** **III** **interne Stromversorgung**

Feuchtigkeitsschutz: **IPX**

Explosionsschutz: **keiner** **AP** **APG**